

BRJ

Berliner
Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

**Berliner Rechtshilfefonds
Jugendhilfe e. V.**

„Zuständig sein und zuständig bleiben!“

**Stolpersteine und Hürden auf dem
Weg junger Menschen hin zu einer
bedarfsgerechten Unterstützung
durch die Jugendhilfe**

**– eine Fallanalyse
aus ombudtschaftlicher Sicht**



Valentin

Inhalt

Danksagung	4
Einleitung	5
Welche Stolpersteine gibt es auf dem Weg zu einer bedarfsgerechten Hilfe?	8
Stolperstein 1: Missachtung von Beteiligungsrechten und Kooperationsgebot	8
a) „Du hast hier nix zu bestimmen!“	
Missachtung der Partizipationsrechte junger Menschen	9
b) „Wie es uns gefällt...“	
Missachtung des Prinzips vom Zusammenwirken aller beteiligten Fachkräfte	10
b1) zwischen Leistungsträger und Leistungsanbieter	11
b2) zwischen verschiedenen Leistungserbringern	12
Stolperstein 2: Hochschwelliges Verwaltungshandeln	13
a) Wer kann mir helfen?	
Probleme bei der Antragstellung	13
b) Warten, warten und wieder warten	
Nichtreagieren auf Anträge, Ausschöpfen oder gar Überschreiten von rechtlich zulässigen Reaktionszeiten	15
c) Die Qual(ität) der Antwort	
Mangelnde Sorgfalt, Hochsetzen von Schwellen im Hinblick auf Leistungsgewährung	16
Stolperstein 3: Fehlendes Vertrauen	18
a) zu Fachkräften des Jugendamtes	19
b) zu freiem Träger	20
c) zu Jugendamt und freiem Träger	20
Stolperstein 4: Machtverhältnisse	22
a) „Was Sache ist, sagen wir“	
Ausübung der Definitionshoheit	22
b) „Du bist doch selbst schuld“	
Verletzender und entwürdigender kommunikativer Umgang	24
c) „Was weißt du schon?“	
Ungleich verteiltes Wissen	27
Stolperstein 5: Diener dreier Herren	
Widersprüche unterschiedlicher Aufträge („Mandate“) und Interessen	28
Stolperstein 6: Anspruch vorhanden, Leistung abhanden	
Fehlende Infrastruktur – fehlende Kapazitäten der Leistungsanbieter	31
Stolperstein 7: Klinken putzen	
Unklare Zuständigkeiten und Abwehr von Zuständigkeit	32
Junge Volljährige zwischen allen Stühlen	33
Leistungskonkurrenzen der Jugendhilfe/Jugendberufshilfe	34
Ableitungen: Ein Resümee	36
Literatur	40
Impressum	43

Danksagung

Diese Fallanalyse entstand im Projekt „Zuständig bleiben! Ombudschaft für junge Menschen in schwierigen Übergängen“ des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe. Das Projekt wurde ermöglicht durch die Förderung der Aktion Mensch.

Viele ehrenamtliche Berater*innen des BRJ und Mitglieder des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe haben mit ihrem Fachwissen und den engagierten Diskussionen entscheidend dazu beigetragen, dass diese Broschüre aus ombudschaftlicher Sicht geschrieben werden konnte.

Vielen Dank!
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

Einleitung



Ombudschaft ist in einem allgemeinen Sinne ein rechtstaatliches Konzept der Beratung und der Vermittlung zwischen Bürger*innen und öffentlicher Verwaltung bzw. nichtstaatlichen Institutionen. Das Verhältnis zwischen Bürger*innen und öffentlichen Einrichtungen wird dabei als von einer strukturellen Machtasymmetrie gekennzeichnetes Verhältnis verstanden, in dem Bürger*innen in der Regel mit weniger Rechts- und Handlungswissen sowie Entscheidungsmacht ausgestattet sind als die beteiligten Mitarbeitenden. Ombudschaft hat die Aufgabe, bei Uneinigkeiten oder Konflikten die strukturell unterlegene Partei zu stärken und zu unterstützen.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind dies junge Menschen und ihre Familien. Ombudschaft in der Jugendhilfe zielt dabei stets auf Vermittlung zwischen diesen und den öffentlichen Einrichtungen. Dies geschieht auf der Grundlage eines mehrstufigen Beratungskonzepts (vgl. dazu BRJ 2012).

Innerhalb der ombudschaftlichen Beratungsarbeit wird entsprechend nur ein ganz spezifischer Ausschnitt von Einzelfällen aus dem Kontext der Leistungsgewährung in der Jugendhilfe sichtbar. Nämlich jene Fälle, in denen es Uneinigkeiten oder Konflikte gibt aufgrund von Interessen-Kollisionen oder Kontroversen zwischen Fachkräften freier oder öffentlicher Träger der Jugendhilfe und Adressat*innen – also jungen Menschen und ihren Familien. Notwendige Voraussetzung ist es, dass die Adressat*innen als Ratsuchende Zugang zu einer externen Ombudsstelle finden.

Es ist davon auszugehen, dass sich ein Großteil der jugendhilfebezogenen Entscheidungen und Hilfeprozesse im Einvernehmen der beteiligten Akteur*innen vollzieht. Dabei sind die Belastungen für die Kolleg*innen in den Jugendämtern teilweise sehr herausfordernd und immens: In immer kürzerer Zeit müssen immer mehr Kinderschutzmeldungen bearbeitet werden (vgl. z. B. DBSH 2015). Im Teilbereich Hilfen zur Erziehung sind steigende Fallzahlen und damit auch ein Anstieg der Kosten ein nahezu permanentes Thema. Seit 2013 weisen Fachkräfte mit der „Weiße-Fahnen-Aktion“ wiederkehrend auf die Missstände in Berliner Jugendämtern hin (vgl. z. B. GEW 2016). Es folgten Schließzeiten, in denen Jugendämter nur akute Kinderschutz-Fälle bearbeitet haben; für die Kolleg*innen in den Regionalen Sozialdiensten (RSD) resultieren aus den Fallbelastungen teilweise enorme Arbeitsbelastungen¹. Aus unserer Sicht ist unbestritten, dass der partizipative und aushandlungsbezogene Ansatz der Jugendhilfe strukturelle Ressourcen und entsprechende Rahmenbedingungen erfordert. Gleichzeitig liegt der Fokus der ombudschaftlichen Beratungstätigkeit auf der Einzelfallgerechtigkeit, das heißt: Auch wenn strukturelle Überlastungen in einzelnen Konstellationen eine Rolle spielen, darf dies nicht zu Lasten von jungen Menschen und ihrer bedarfsgerechten Unterstützung gehen.

Finden Ratsuchende Zugang zu einer Ombudsstelle, liegt der Fokus der ombudschaftlichen Arbeit auf der Information und Aufklärung über die Verfahrensweisen in der Jugendhilfe, über die Rechte von Kindern und

¹ Sind dann Stellen nicht besetzt oder ist der Krankenstand hoch, kann eine quasi zwangsläufige Folge hiervon sein, dass einzelne Fälle nicht mehr in der nötigen Tiefe und mit ausreichend Zeit bearbeitet werden können oder/und die jungen Menschen langen Wartezeiten ausgesetzt sind, bis es zu einem Hilfeplangespräch kommt.

Jugendlichen und ihren Familien, über ihre Ansprüche sowie ggf. deren Durchsetzung. Die Ratsuchenden erhalten eine ausführliche individuelle Beratung mit dem Ziel, ihre Rechte und Ansprüche anschließend besser zu kennen und selbst durchsetzen zu können. Hierzu gehört auch die Information über die vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten wie Widerspruch, Klage, auch politische Einflussnahme, trägerinterne Beschwerdeverfahren, Petitionen, Dienstaufsichtsbeschwerden (vgl. Smessaert/Fritschle 2015: 359). Wenn es nötig erscheint – z. B. wenn es Ratsuchenden trotz individueller Beratung nicht gelingt, ohne Unterstützung weiterführende klärende Schritte zu unternehmen oder entsprechende Verfahrens- oder Kommunikationsmöglichkeiten wahrzunehmen – ist eine fachliche Begleitung in der Auseinandersetzung und in den Gesprächen mit dem Jugendamt möglich. Das übergreifende Ziel der Ombudschaft ist dabei immer die Vermittlung, um eine für beide Parteien akzeptable Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, kann die Ombudsstelle schließlich auch ein für die Adressat*innen kostenfreies Klageverfahren unterstützen, um eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

Ombudschaft ersetzt oder erfüllt in keiner Weise die jeweiligen Aufgaben der Jugendhilfeträger wie z. B. Beratungsaufgaben gegenüber Anspruchsberechtigten (hier kann sie jedoch ergänzend beratend tätig werden) oder deren interne Verfahren (wie z. B. Beschwerde- oder Beteiligungsverfahren). Ombudschaftliche Arbeit gewinnt ihre spezielle Qualität vielmehr dadurch, dass sie als eine externe, von den Interessen sowohl des öffentlichen als auch der freien Träger unabhängige Instanz konzipiert ist, die besonders die Interessen der strukturell unterlegenen Partei berücksichtigt und diese ausgleichend unterstützen will. Als strukturell unterlegen gelten die jungen Menschen und deren Familien. Wenn es um individuelle Hilfen wie bspw. die Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII geht, befinden sich diese in der Regel in belastenden und belasteten Lebenssituationen, die emotionale und soziale Kapazitäten zusätzlich beanspruchen und ggf. einschränken können.

Wie bereits angesprochen vollzieht sich der weitaus größere Teil der Verfahren in Bezug auf Leistungsbeantragung, -bewilligung und -gewährung in der Jugendhilfe in relativer Einigkeit zwischen den Beteiligten. Öffentliches Verwaltungshandeln geschieht auf Grundlage des geltenden Rechts, wonach auch alle Verwaltungsentscheidungen getroffen werden müssen. Geltendes Recht ist orientiert an zentralen Prinzipien wie Gesetzmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit sowie Angemes-

senheit (vgl. Papenheim et. al. 2015: 85, 112-116). Folglich setzt geltendes Recht dem Verwaltungshandeln eindeutige Grenzen.

Für zahlreiche Vorschriften des Jugend- und Sozialhilfrechts, in denen pädagogische und sozialarbeiterische Beurteilungen und ggf. Prognosen verlangt werden, die wiederum eine hohe Komplexität und Dynamik aufweisen, existiert allerdings ein Beurteilungsspielraum, der die Überprüfbarkeit der Verwaltungsentscheidung teilweise einschränkt. So kann bspw. die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erheben, sondern sie ist vielmehr das Ergebnis eines kooperativen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Kindes oder Jugendlichen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (vgl. ebd: 133-135). Den beteiligten jungen Menschen und ihren Familien ist es jedoch meist nicht möglich, Entscheidungen der Fachbehörden und der Fachkräfte zu überprüfen, sie fachlich und juristisch zu beurteilen und im Zweifelsfall ggf. notwendige Schritte des Widerspruchs zur Durchsetzung ihrer Rechte einzuleiten.

Hieraus ergeben sich zentrale Beratungsanliegen, mit denen sich Ratsuchende an uns wenden. Diese beziehen sich bspw. auf die Ablehnung von nachgefragten bzw. beantragten Jugendhilfeleistungen, die Beendigung von Hilfen gegen den Willen des jungen Menschen und/oder dessen Eltern, oder auch darauf, dass die eigene Beteiligung im Rahmen der Hilfeplanung bzw. im Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII als unzureichend wahrgenommen wird.

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. (BRJ e. V.) ist der Träger des von der „Aktion Mensch“ geförderten Projekts „Zuständig bleiben! Ombudschaft für junge Menschen in schwierigen Übergängen“, das innerhalb der Jugendhilfe gemäß des SGB VIII angesiedelt, jedoch erstmalig auch rechtskreisübergreifend ausgerichtet ist. Dies ergibt sich aus der Unterstützung von zwei spezifischen Gruppen junger Menschen: Einerseits sind dies junge Menschen, die einen Bedarf nach § 13 SGB VIII „Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe“ haben und Ansprüche geltend machen möchten. Andererseits sind es junge Menschen, die an der Schwelle zur Volljährigkeit stehen und einen Bedarf und damit Anspruch auf „Hilfen für junge Volljährige“ gemäß § 41 SGB VIII haben. Letztgenannte junge Menschen erweisen sich seit Bestehen des BRJ e. V. als eine besondere Zielgruppe: In der mittlerweile 15-jährigen Beratungsarbeit ist hinsichtlich der älteren Jugendlichen und jungen Volljährigen immer wieder aufgefallen, dass sich

einerseits die Gewährung von Leistungen und Angeboten der Jugendhilfe insbesondere in den Bereichen (betreutes) Wohnen, Ausbildung und Beschäftigung höchst problematisch gestalten kann – auch wenn die jungen Menschen einen Bedarf zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und selbstständigen Lebensführung mit den entsprechenden Rechtsansprüchen nach §§ 13, 27, 41 SGB VIII haben.

Andererseits kommen vor dem Hintergrund des komplexen Unterstützungsbedarfs beim Übergang ins Erwachsenenleben – je nach Erfordernis und Zielsetzung – im bundesdeutschen gegliederten Sozialleistungssystem neben den Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe auch Angebote und Leistungen anderer Sozialleistungsträger und Rechtskreise in Frage. Auch wenn unbestritten viele junge Menschen jenseits der Jugendhilfe und des SGB VIII eine für sie geeignete und notwendige Unterstützung durch Sozialleistungsträger (bspw. auf Grundlage des SGB XII) erhalten, so beobachten wir in diesem Zusammenhang jedoch, dass Jugendämter junge Menschen in manchen Fällen direkt – ohne eine in fachlicher Hinsicht angemessene Prüfung im Hinblick auf einen möglichen Jugendhilfebedarf – an andere Rechtskreise und Träger verweisen: das Jobcenter, die Agentur für Arbeit, die Schule, Reha-Abteilungen sowie die Wohnungslosenhilfe. Gesetzliche Vorrang- und Nachrangregelungen bilden hier sozusagen den Rahmen, junge Menschen insbesondere in den genannten Bereichen Wohnen, Ausbildung, Beschäftigung an vermeintlich vorrangig verpflichtete Träger zu verweisen und damit die Leistungen der Jugendhilfe für die Fallkonstellation auszuschließen.

Zielsetzung der vorliegenden Fallanalyse ist es, diejenigen Aspekte auf Basis von Falldokumentationen des Projekts „Zuständig bleiben!“ herauszuarbeiten, die sich als typische Problemaspekte im Zuge einer Gewährung von Jugendhilfeleistungen für junge Menschen um die Volljährigkeit beschreiben lassen. Darüber hinaus werden typische Problemaspekte von Steuerungsprozessen zwischen Rechtskreisen genauer betrachtet. Es handelt sich um Beratungsfälle, in denen junge Menschen (a) in die Angebote anderer Rechtskreise außerhalb des SGB VIII oder (b) in andere als in die gewünschten Hilfen innerhalb der Jugendhilfe vermittelt werden oder (c) keine weitere Unterstützung durch die Jugendhilfe mehr erhalten sollten – trotz eines von ihnen selbst vor den Trägern der Jugendhilfe geltend gemachten neuen oder weiterhin bestehenden Jugendhilfebedarfs. Basis der Fallanalyse sind die im BRJ e. V. erstellten Falldokumentationen von 95 Fällen,

die im „Aktion Mensch“ Projekt „Zuständig bleiben!“ in den Jahren 2016 und 2017 beraten und begleitet wurden. Aus der Gesamtheit der 95 Fälle wurden für den folgenden Text 11 exemplarische Fälle ausgewählt und ausgewertet. Die Falldokumentationen wurden zu diesem Zweck anonymisiert.

Gemeinsam haben alle Fälle, dass die jungen Menschen einen Jugendhilfebedarf geltend gemacht haben, was durch die Berater*innen des BRJ e. V. unterstützt wurde – (zunächst jedoch nur eingeschränkt von den Fachkräften der jeweils zuständigen Jugendämter.²) Die Fallanalyse soll darlegen, welche „Stolpersteine“³ auf dem Weg der jungen Menschen hin zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Hilfe liegen können und welche damit verbundenen Mechanismen dazu führen, dass eine notwendige und geeignete Hilfe (zunächst) nicht gewährt wird. Diese problematischen Hürden sind im folgenden Text zu sieben zentralen Stolpersteinen zusammengefasst. Selbige sind in der Regel die zentralen Ansatzpunkte für eine ombudtschaftliche Beratung und Begleitung im Einzelfall, die dann vor dem Hintergrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen und rechtlichen Möglichkeiten und Ansprüche bearbeitet werden. Dies geschieht stets gemeinsam mit den beteiligten Fachkräften im Interesse der Rat und Unterstützung suchenden jungen Menschen. Ombudtschaftliche Arbeit verfolgt somit das Ziel, in den jeweiligen Konstellationen mit ihren immanenten Herausforderungen Schritte hin zu einer akzeptablen Lösung zu finden und zu begleiten.

Zur Veranschaulichung stellen wir zu den einzelnen Aspekten jeweils einen paraphrasierten Fall bzw. Fallverlauf in Form von Vignetten vor, wobei angemerkt sei, dass wir bzw. die jungen Menschen im Verlauf der Kommunikation mit der Jugendhilfe in der Regel mehrere solcher „Stolpersteine“ aus dem Weg zu räumen haben und diese oft auch miteinander verschränkt sind.

² Teilweise konnte die Jugendhilfe bzw. die auch von den Berater*innen als erforderlich und notwendig eingeschätzte Hilfe erst vor Gericht eingeklagt werden, bei einigen ist dies trotz einer intensiven ombudtschaftlichen Begleitung bis Ende 2017 (noch) nicht gelungen.

³ Die Begriffe „Stolpersteine“ und „Hürden“ verwenden wir in diesem Text synonym.

Welche Stolpersteine gibt es auf dem Weg zu einer bedarfsgerechten Hilfe?

Die im folgenden Abschnitt vorgestellten Hürden sind solche, die uns sowohl von den jungen Menschen selbst geschildert werden, wenn sie im Beratungsgespräch ihre Lebenssituation und bisherigen Bemühungen um Unterstützung darstellen, als auch solche, die wir in der ombudschäftlichen Beratung beobachten und selbst im Kontakt mit den verschiedenen Trägern

erleben. Als „Stolpersteine“ benannt sind nur solche Erfahrungen und Beobachtungen, die wiederkehrend in der systematischen Auswertung der Falldokumentationen zu finden waren und uns insofern auch in der Beratungsarbeit immer wieder (und nicht nur einmalig) begegnen.

1

Stolperstein 1: Missachtung von Beteiligungsrechten und Kooperationsgebot



Nicht nur im Rahmen einer objektiven Verpflichtung, sondern als subjektiv einklagbares Recht sind junge Menschen bei der Hilfeplanung grundlegend einzubeziehen: „Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ (§ 8 Abs. 1 SGB VIII). Darüber hinaus steht den Adressat*innen, den Personensorgeberechtigten oder jungen Volljährigen ein Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) zu. Diese beiden zentralen Rechtssätze im Prozess der Hilfgewährung werden im Zusammenhang der Hilfeplanung im Gesetz nochmals aufgegriffen (§ 36 Abs. 1 S. 1 und 3f. SGB VIII). Hintergrund ist die Erkenntnis, dass junge Menschen eine höhere Bereitschaft haben, eine Hilfe anzunehmen, die sie selbst für passend erachten. Dies kann einerseits die Wirksamkeit einer Hilfe enorm steigern. Andererseits werden Kinder und Jugendliche in eigener Sache ernst genommen. Auf dieser Grundlage können Fachkräfte wichtige Einsichten in die Lebenswirklichkeit der jungen Menschen gewinnen, wodurch zum Beispiel Planung und Entscheidungen passgenauer werden (vgl. BMFSFJ 2015:7).

Ferner ist die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe – so sieht es § 36 Abs. 2 SGB VIII vor – Ergebnis eines kooperativen Entscheidungsprozesses zwischen den Fachkräften. Hieran sollen Kinder oder Jugendliche sowie deren Sorgeberechtigte mitwirken (vgl. hierzu auch Papenheim et al. 2015: 133). Auf einen sich im Verlauf der Hilfe verändernden Hilfebedarf eines jungen Menschen kann bei einer gelingenden Zusammenarbeit des leistungsverpflichteten öffentlichen Trägers und des freien Trägers, der mit der Leistungserbringung zugunsten des jungen Menschen und seiner Familie z. B. im Rahmen seiner stationären Unterbringung betraut ist, schnell reagiert werden. Eine Passgenauigkeit zwischen Hilfe und Bedarf wird sich in der Regel auch aus wirtschaftlicher Sicht „rechnen“, da Hilfen nicht in unangemessener Weise in die Länge gezogen werden; da diejenigen Hilfen finanziert werden, die junge Menschen auch annehmen (können). In den von uns beratenen Fällen wird entgegen der gesetzlichen Grundlage immer wieder deutlich, dass ein unzureichender, dysfunktionaler Wissenstransfer und eine mangelnde Zusammenarbeit zwischen einzelnen Trägern der Jugendhilfe (freier und öffentlicher Träger oder/und freie Träger untereinander) eine Hürde auf dem Weg zu einer geeigneten und bedarfsgerechten Hilfe im Einzelfall darstellen können. So sind z. B. einzelne Institutionen gar nicht erreichbar (Telefon, E-Mail) oder der Informationsaustausch ist völlig unzureichend, so dass die involvierten professionellen Akteur*innen keine ausreichende Kenntnis über die Entscheidungen und Handlungen der jeweils anderen Akteur*innen erlangen.

⁴ Will man die Unterstützung von jungen Menschen durch die Brille ökonomischer Investitionslogik betrachten, dann kann argumentiert werden, dass laut DJI-Studie (2015) die Jugendhilfe unter anderem deshalb an spezifischen Weichen des Lebenslaufs von jungen Menschen gestärkt werden sollte, da die entsprechenden Kosten gesamtgesellschaftlich eine gute Investition wären. Im Kontext der Studie wurde errechnet, dass für jeden im Rahmen der Jugendhilfe ausgegebenen Euro im weiteren Lebensverlauf das Dreifache an Mitteln entweder an staatlichen Ausgaben eingespart oder durch Steuer- und Wertschöpfung an Einnahmen zusätzlich erzielt wird.

a) „Du hast hier nix zu bestimmen!“

Missachtung der Partizipationsrechte junger Menschen

Im überwiegenden Teil der Beratungsfälle lässt sich feststellen, dass den jungen Menschen Alternativen aufgezeigt oder Angebote gemacht wurden, die der Lebenswelt des/der Jugendlichen sehr fern lagen und daher nicht angenommen wurden. Die Auswahl der angebotenen Hilfen und der Versuch, die jungen Menschen in solch unpassenden Hilfen unterzubringen, lässt in vielen Fällen einen Mangel an Lebensweltorientierung, eine Unkenntnis und ggf. auch Ignoranz der Lebensrealität der jungen Menschen erkennen.

Münder et. al. (2013: 92) beschreiben die Jugendhilfe als „Unterstützungstätigkeit zur Selbstverwirklichung nach eigenen Vorstellungen“. In unserer Beratungspraxis zeigt sich in der Regel, dass junge Menschen durchaus eine Vorstellung davon haben, mithilfe welcher Unterstützung sie ihre problematische Lebenssituation bewältigen könnten – dieser sogenannte „subjektive Hilfeplan“ bleibt jedoch in manchen Fällen von den Fachkräften im Jugendamt teilweise beharr-

lich unberücksichtigt. Eine fachliche Einschätzung der jungen Menschen als „Expert*innen für sich selbst“ lässt sich dann nicht erkennen. Nahezu zwangsläufig ergibt sich hieraus, dass sich die Jugendliche oder der junge Volljährige mit den eigenen Bedürfnissen und Wünschen nicht gehört und nicht ernstgenommen fühlt.

Diese Beobachtungen, gestützt durch unsere Falldokumentationen, müssen umso mehr erstaunen, führt man sich die oben beschriebenen Beteiligungsrechte und die bestehenden Verpflichtungen vor Augen: § 5 SGB VIII besagt, dass die Adressat*innen das Recht haben, zwischen Einrichtungen und Diensten zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern („Wunsch- und Wahlrecht“). Dieses Wunsch- und Wahlrecht wird in § 36 Abs. 2 SGB VIII sogar wiederholt und damit nochmals betont. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, wenn dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.



Fallbeispiel Jakob

Jakob war für die Dauer von 7 Jahren nach § 27 i.V.m. § 34 SGB VIII untergebracht, zuerst in einer durchgehend betreuten Wohngruppe, dann in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft der Jugendhilfe. Seit seinem 16. Lebensjahr lebt er auf eigenen Wunsch wieder im Haushalt der Mutter, zur Unterstützung wurde eine Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) installiert.

Jakob hat eine angeborene, nicht heilbare Stoffwechselerkrankung, die eine überdurchschnittliche sowie zeitintensive Körperpflege, regelmäßigen Ausdauersport und medikamentöse Behandlung erfordert. Er kann sich gut und sicher allein orientieren und bewegen, jedoch sind regelmäßige Krankenhausaufenthalte notwendig. Er hat eine Schule für Körperbehinderte besucht und mit dem mittleren Schulabschluss beendet. Das im Anschluss besuchte OSZ hat er vorzeitig wegen Mobbing verlassen.

Jakob gilt als entwicklungsverzögert und konfliktscheu, weshalb er auch erst sehr spät von dem Mobbing berichtete und sich nicht wehren konnte. Er ist noch sehr unselbständig, kindlich und unreif. Es fehlt ihm an Stabilität, er hat erhebliche Schwierigkeiten, sich eigenständig um seine Angelegenheiten zu kümmern, und gibt schnell auf, wenn es schwierig wird. In größeren Gruppen fühlt er sich unwohl. Seine Mutter ist ihm keine Unterstützung, sondern selbst instabil.

Jakob ist mittlerweile 18 Jahre alt, die SPFH wurde in eine Hilfe gemäß § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft) umgewandelt. Ziel der Einzelfallhilfe ist u. a. zu klären, wie Jakob sich seine berufliche Entwicklung vorstellt. Sein Berufswunsch ist Zweiradmechaniker. Aus medizinischer Sicht spricht nichts gegen diese Ausbildung. In der Hilfefunktion sprach er seine berufliche Zukunft an und wurde an die Reha-Abteilung der Agentur für Arbeit verwiesen. Falls dort nichts möglich sei, wurde allerdings auch eine Ausbildung über die Jugendhilfe (bspw. entlang des § 13 SGB VIII) ins Auge gefasst. Ein Bedarf wurde jedoch nicht geprüft.

Jakob wendet sich an die Reha-Abteilung der Agentur für Arbeit und erfährt dort, dass er nicht die Bedingungen für einen Leistungsanspruch erfülle, da er sowohl geistig als auch körperlich unterfordert wäre.

Jakob bekommt über einen Lehrer Kontakt zu einem Jugendhilfeprojekt, das in seinem Wunschberuf ausbilden würde, und stellt einen entsprechenden Antrag beim Jugendamt.

Sein Antrag wird abgelehnt mit der Begründung, dass Ausbildungsmaßnahmen grundsätzlich zunächst beim Jobcenter beantragt werden müssten.

Das Jobcenter attestiert ihm eine grundsätzliche Eignung für den gewünschten Beruf, sieht aber keine Berufsreife und einen erhöhten erzieherischen Bedarf. Die Reha-Abteilung der Agentur sieht diesen jedoch nicht. Der medizinische Dienst der Agentur stellt in einem Gutachten einen erhöhten pädagogischen Förderbedarf fest, teilt Jakob das Ergebnis des erstellten Gutachtens jedoch nur mündlich mit.

Die Einzelfallhelferin versucht, das Gutachten der Reha-Abteilung zu erhalten und einen Termin mit der Reha-Beraterin zu vereinbaren, was sich als nahezu unmöglich herausstellt. Die Reha-Beraterin ist telefonisch nicht zu erreichen, es muss teilweise über die Regionalleitung kommuniziert werden. Zugesagte Termine werden kurzfristig wieder abgesagt und keine neuen Termine vereinbart.

Der Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid zur Inanspruchnahme der Jugendhilfeleistung wird zunächst im Jugendamt nicht weitergeleitet. Auf Nachfragen wird stets auf die Vorrangigkeit des SGB II und III hingewiesen. Jakob wird jedoch eine Berufsorientierung nach § 13.2 SGB VIII angeboten, allerdings in Berufsbereichen, die für ihn aufgrund seiner Erkrankung und vor dem Hintergrund seines Berufswunsches nicht in Frage kommen.

Unvermittelt und ohne Rücksprache wird Jakob eine BvB / Reha angeboten, die er auch annimmt. Arbeitsbeginn ist dort um 7 Uhr. Jakob muss um 5 Uhr aufstehen und um 6 Uhr das Haus verlassen. Er kommt häufig zu spät, wenn auch nur einige Minuten, was immer wieder für Ärger sorgt. Die Einzelfallhelferin berichtet, dass seine Mutter die ganze Nacht wach bleibt, um Jakob um 5 Uhr zu wecken und sich schlafen legt, wenn ihr Sohn das Haus verlassen hat. Sie vernachlässigt dadurch den Haushalt noch mehr als üblich und nimmt nur noch sporadisch an ihrer eigenen beruflichen Maßnahme teil. Die häusliche und persönliche Situation Jakobs ist hierdurch erheblich belastet. Auch belastet ihn das frühe Aufstehen, das zu häufigen Krankenhausaufenthalten führt. Daraufhin wird die Maßnahme beendet. Jakob möchte immer noch die Ausbildung im Jugendhilfeprojekt beginnen, seine Erfolgsaussichten verringern sich jedoch nach Einschätzung der Einzelfallhelferin mit jedem Misserfolg und jedem weiteren Krankenhausaufenthalt.

b) „Wie es uns gefällt...“

Missachtung des Prinzips vom Zusammenwirken aller beteiligten Fachkräfte

Zusätzlich zur Beteiligung der Adressat*innen am Hilfeplanverfahren wird die fachliche Kompetenz und folglich die Qualität der Hilfe durch das Zusammenwirken aller an einer Hilfe beteiligten Fachkräfte erhöht (vgl. Münder 2013: 397). Gemäß § 36 Abs. 2 und 3 SGB VIII ist, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit gewährt werden soll, die Entscheidung über die jeweilige Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen, wodurch eine möglichst breite Basis an Kompetenz gewährleistet werden soll (vgl. ebd: 397). In den

beratenden Fällen zeigt sich, dass häufig nicht alle Fachkräfte zur Hilfeplanung hinzugezogen oder auch deren Stellungnahmen nicht oder nur unzureichend beachtet werden. In Fällen, in denen mehrere Leistungsträger oder -erbringer⁵ beteiligt sind, erweist sich die mangelhafte Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Leistung und dem Leistungserbringer oder zwischen verschiedenen Leistungserbringern oder -trägern oft als wesentliche Problematik.

⁵ Hier wird die Formulierung „Leistungsträger oder Leistungserbringer“ verwendet, da in diesem Bezug leistungsübergreifende Fachkräfte kooperieren.

b1) zwischen Leistungsträger und Leistungsanbieter

Wenn Kostenträger für Leistungsanbieter nicht gut erreichbar sind, Aufträge nicht konkret formuliert sind oder die Leistungsanbieter ihrerseits keine oder nicht ausreichende Rückmeldungen an das Jugendamt übermitteln, kann die Leistungserbringung im Falle einer Veränderung des individuellen Bedarfs nicht entsprechend angepasst werden. In unseren Beratungen

wird verschiedentlich deutlich, dass junge Menschen in Wohnformen oder Angeboten untergebracht sind, die ihnen im Kern nicht die notwendige Unterstützung zukommen lassen; sei es, weil das Setting nicht (mehr) passt oder weil keine für die Entwicklung des jungen Menschen förderliche Arbeitsbeziehung zwischen den Pädagog*innen und den jungen Menschen entsteht.



Fallbeispiel George

George ist 18 Jahre alt. Er wurde mit 12 Jahren vom Jugendamt in Obhut genommen. Seine Eltern leben aus beruflichen Gründen nicht in Europa, behielten aber das Sorgerecht. Der junge Mensch lebt die darauffolgenden ersten drei Jahre in einer Wohngruppe und zieht mit 15 Jahren ins Betreute Einzelwohnen des gleichen Trägers.

George beginnt, Alkohol und harte Drogen zu konsumieren. Er nennt verschiedene Gründe, warum kein gutes Arbeitsbündnis mit den Pädagog*innen zustande kommt: Vereinbarte Termine wurden seitens der Helfer kurzfristig abgesagt; bei behördlichen Terminen, die ihn am Schulbesuch hinderten, wurden entsprechende Entschuldigungen für die Schule nicht ausgehändigt. Es gelingt ihm, aus eigener Kraft und mit Unterstützung einer Drogenberatungsstelle sein Drogenproblem in den Griff zu bekommen. Als er sich wegen eines Rückfalls an die Pädagog*innen wendet, fühlt er sich in seiner Verzweiflung nicht ernstgenommen. Durch die Fachkräfte des Trägers erfährt er viel Ablehnung und hat das Gefühl, dass sie ihn nicht zielführend unterstützen. Diese werfen George vor, er würde ihre Unterstützung nicht annehmen, und überlassen ihn im Alltag häufig sich selbst. Der Träger teilt dem Jugendamt nicht mit, dass die Hilfe bei diesem jungen Menschen nicht in bedarfsdeckender Weise ankommt. So erfolgt keine Umsteuerung der Hilfe durch das Jugendamt und George bleibt in der für ihn nicht bedarfsdeckenden Jugendhilfemaßnahme. Als das Nichtgelingen der Maßnahme bei Eintritt der Volljährigkeit und einer angestrebten Verselbstständigung zu Tage tritt, wird dies George angelastet und die gewünschte Hilfe nach § 41 SGB VIII wegen mangelnder Mitwirkung zunächst abgelehnt.

Häufig nehmen Hilfen einen derart ungünstigen Verlauf (und beeinträchtigen auch die Entwicklungsoptionen des jungen Menschen), wenn das Jugendamt bzw. alle beteiligten Fachkräfte in einem solchen Fall nicht umsteuern und die Unterstützung an den Bedarf des jungen Menschen anpassen. Es gibt zudem eine Gruppe junger Menschen, die in solchen für sie unpassenden Hilfen für längere Zeit verbleiben, da sie nicht in genügendem Maße „auffällig“ werden, um ein Umsteuern bzw. eine erneute ausführliche Beschäftigung mit ihrem aktuellen Unterstützungsbedarf auszulösen. Doch spätestens in der Phase der Verselbstständigung, wenn die jungen Menschen in ein eigenverantwortliches Leben entlassen werden sollen, fallen ihnen die

in den Betreuungen nicht bearbeiteten psychischen und sozialen Problematiken dann „auf die Füße“ – wobei ihnen das Scheitern der Hilfe in der Regel dann auch noch selbst angelastet wird. Diesen jungen Menschen droht ein Abdriften in eine aus ihrer Sicht perspektivlose Zukunft. Sie geraten in Panik, wenn das Ende der Jugendhilfe droht, da sie noch nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen, aber auch keine (adäquate) Unterstützung mehr angeboten bekommen.

b2) zwischen verschiedenen Leistungserbringern

Eine bedarfsgerechte Hilfe kann erschwert werden, wenn Konkurrenzen oder Disharmonien zwischen verschiedenen beteiligten Fachkräften entstehen. Fehlt eine Kooperation zwischen den einzelnen Leistungserbringern oder gehen diese gar entgegengesetzte Schritte, kann der junge Mensch in eine schwer zu bewältigende Situation geraten. Es ist für junge Menschen oft kaum nachvollziehbar, warum Fachkräfte zu sich ggf. widersprechenden Auffassungen über den

Hilfebedarf kommen. Wenn sich einzelne Leistungserbringer nicht einig sind, stellt sich die Frage, wie eine einheitliche Linie in der Hilfeplanung erzielt wird und wer sich durchsetzt. Hier kommt Ombudschaft eine wichtige Aufgabe zu, indem sie dafür sorgt, dass der Wille und der Wunsch der jungen Menschen nicht angesichts der Uneinigkeiten untergehen bzw. mehr und mehr in den Hintergrund geraten.



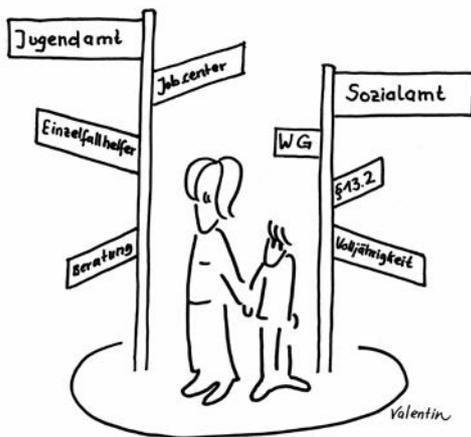
Fallbeispiel Belal

Belal kam 2015 als Flüchtling aus Afghanistan nach Deutschland. Nach seiner Aussage und laut Kopie seiner Geburtsurkunde war er bei der Ankunft in Deutschland 16 Jahre alt. Dieses Alter wurde von den deutschen Behörden nicht anerkannt und sein Geburtsdatum auf den 31.12.1996 datiert. Aufgrund dessen wird er in einer Notunterkunft für Erwachsene untergebracht. Dort wird er mehrfach Opfer sexuellen Missbrauches und lebt in der Folge für einige Monate auf der Straße. Von hier aus wird er dann in ein Schutzprojekt aufgenommen. Die dortigen Pädagog*innen stellen einen Antrag auf stationäre Jugendhilfe für den jungen Menschen. Der BRJ e. V. wird eingeschaltet, da auch nach sieben Wochen keine Rückmeldung vom Jugendamt kommt und keine Zuständigkeit vergeben wird. Auch die BRJ-Berater*innen brauchen vier Monate mit ungezählten Telefonaten, bis die Zuständigkeit endgültig feststeht. Erst dann wird vom nun zuständigen Jugendamt ein ambulantes Clearing beauftragt, das zu dem Ergebnis führt, dass Belal stationäre Jugendhilfe benötigt. Der Abschlussbericht eines Krisenaufenthalts in der Kinder- und Jugendpsychiatrie votiert ebenfalls für eine stationäre Jugendhilfeunterbringung. Dennoch wird seitens des Jugendamts nur eine ambulante Betreuung bewilligt, im Rahmen derer eine schnelle Verselbständigung angestrebt wird. Von Seiten des Jugendamtes wird davon ausgegangen, dass er bis auf Weiteres in dem Schutzprojekt wohnen kann, ansonsten müsse er eben wieder in die Gemeinschaftsunterkunft. Die ambulante Betreuung wird dem Träger übertragen, der bereits das Clearing durchgeführt hat.

Im Verlauf der ambulanten Betreuung zeigt sich, dass der Träger nun einen der Einschätzung des Clearings entgegenstehenden Auftrag ausführt: Der Einzelfallhelfer verfolgt das Ziel, Belal in einer trägereigenen Wohnung unterzubringen und ins SGB XII überzuleiten. Das Schutzprojekt, in dem Belal immer noch lebt (finanziert auf Basis privater Spenden), vertritt weiterhin die Einschätzung, dass Belal in einer eigenen Wohnung überfordert wäre und stationären Jugendhilfebedarf hat. In einem erneuten Hilfeplangespräch stehen sich damit sehr unterschiedliche Einschätzungen gegenüber; die Träger erheben wechselseitige Vorwürfe im Hinblick auf die Verhinderung einer adäquaten Bedarfsprüfung und eine ungünstige Beeinflussung des jungen Flüchtlings. Erst ein Gutachten des Sozialpsychiatrischen Dienstes beendet die Uneinigkeit, da es einen Bedarf an stationärer Jugendhilfe nachweist. Das Jugendamt, das über neun Monate eine stationäre Unterbringung abgelehnt hat, lenkt nunmehr ein und eine Maßnahme der stationären Jugendhilfe wird bewilligt.

2

Stolperstein 2: Hochschwelliges Verwaltungshandeln



Das Verwaltungsrecht umfasst alle Rechtsnormen, die sich auf den Aufbau, die Aufgaben und die Befugnisse der Verwaltung beziehen und die Legitimation für ihre Tätigkeit darstellen. Das allgemeine Verwaltungsrecht regelt dabei Verfahren und Rechtsinstitute, die einheitlich für die gesamte Verwaltung gelten. Aus den

jeweiligen Leistungsgesetzen ergibt sich innerhalb des Sozialleistungsrechts eine eindeutige Zuständigkeit für jeden geltend gemachten Rechtsanspruch.

In unserer alltäglichen Arbeit beobachten wir immer wieder zwar nicht dezidiert rechtswidriges, jedoch hochschwelliges Verwaltungshandeln. Im Folgenden werden die drei Problemlagen beschrieben, die sich in unserer Beratungspraxis im Kontext des Verwaltungsverfahrensrechts wiederkehrend zeigen. Es wird deutlich, dass

- (a) den Hilfesuchenden selbst der Weg der Leistungsbewilligung nicht klar ist bzw. dass und wie ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann,
- (b) bekannt gemachte Bedarfe für Jugendhilfeleistungen nicht oder nur mit deutlicher Verzögerung seitens der Jugendämter bearbeitet werden, oder:
- (c) die ihnen als notwendig mitgeteilten Schritte, die zur Hilfeerlangung führen sollen, für die Antragsteller*innen so hochschwellig angelegt sind, dass sie ihnen nur schwer zu bewältigen erscheinen.

a) Wer kann mir helfen?

Probleme bei der Antragstellung⁶

In der Regel suchen junge Menschen persönlich das Jugendamt auf und bitten mündlich dort um Hilfe. Nicht selten werden sie unverrichteter Dinge von den Fachkräften des Jugendamtes wieder weggeschickt, ohne dass die Hilfesuchenden ausreichend angehört oder dass mögliche Unterstützungsangebote mit ihnen erörtert wurden. In der ombudschäftlichen Beratung ist deshalb oft die (in diesem Sinne nachgehende) Aufklärung über die ersten Schritte bei der Antragstellung von wesentlicher Bedeutung.

Das SGB VIII sieht keine Beantragungsform für den Anspruch auf Hilfen zur Erziehung (HzE) oder auf Hilfe für junge Volljährige vor. Es bedarf lediglich einer eindeutigen, entsprechenden Willensbekundung der

Anspruchsinhaber*innen. Oft erleben wir im Kontext ombudschäftlicher Beratung aber, dass Jugendämter ein mündlich geäußertes Ersuchen um Unterstützung nicht als ausreichende Antragstellung werten und keinen Anlass sehen, tätig zu werden. Dies ist nicht rechtmäßig, denn eine Antragstellung beziehungsweise eine auf Erhalt einer Jugendhilfeleistung gerichtete Willensbekundung kann auch mündlich erfolgen. Ein schriftlicher Antrag muss keinesfalls auf einem Formblatt erfolgen, sondern ist ganz formlos möglich. Zwar ist eine schriftliche Antragstellung aus Beweisgründen empfehlenswert (vgl. Papenheim et al. 2015: 316), aber im Grunde beginnt die Bearbeitungspflicht für das Jugendamt mit der mündlich geäußerten Bitte um Unterstützung.

⁶ Wir verwenden in diesem Kontext aufgrund der besseren Verständlichkeit den Begriff „Antragstellung“ bzw. „Antragsteller*in“ anstatt „Anspruchstellung bzw. Anspruchsteller*in“. Da im SGB VIII kein Antrag gestellt werden muss, um einen Verwaltungsakt einzuleiten, wäre es ausreichend, seine Bitte auf Unterstützung kundzutun.



Fallbeispiel Nico

Nico hat eine leichte Lernbehinderung und ist aufgrund einer frühkindlichen Hörschädigung sprachlich beeinträchtigt. Er hat keinen Schulabschluss, eine geringe Frustrationstoleranz, die Alltagskompetenzen sind eher schwach entwickelt, er wirkt kindlich und seine Selbstständigkeit scheint unterdurchschnittlich entwickelt. Er hat große Kontaktschwierigkeiten und ist sozial wenig integriert. Er lebt bei seinen Eltern, die ihn gut unterstützen und eher überbehüten. Nicos Vater hat über die Presse von einem Projekt der Jugendhilfe erfahren, welches für Nico die Möglichkeit eröffnet, einen Beruf zu erlernen, der seinen Wünschen entspricht. Die Familie wendet sich daraufhin an die Einrichtung. Diese bietet Nico ein Praktikum an, verweist jedoch darauf, dass zunächst das Jugendamt zustimmen muss. Sie wenden sich an das zuständige Jugendamt und legen ihren Wunsch dar. Dort bekommen sie zur Antwort, dass das Jugendamt nicht der richtige Ansprechpartner sei, sondern sie sich an die Reha-Abteilung der Agentur für Arbeit wenden müssten. Mehrere Anrufe beim Jugendamt sowie die schriftliche Bitte um einen Bescheid bleiben unbeantwortet. Einige Tage später bekommen sie eine Einladung der Reha-Abteilung.

Eine Rückfrage des BRJ e. V. beim Jugendamt ergibt, dass man das Gespräch als reines Informationsgespräch gesehen habe und nicht als Erklärung eines Leistungsantrags auf Jugendhilfe. Die zuständige Fachkraft habe trotzdem eine Fallbesprechung eingeleitet, in der man gemeinsam zu dem Ergebnis gekommen sei, dass Nico nicht in die Jugendberufshilfe gehöre, sondern in seinem Fall ein Reha-Bedarf vorliege. Sie gibt weiterhin zu bedenken, dass Nico einen sehr schüchternen Eindruck mache und sie ihn so vor den „Haudegen“ in der Jugendhilfe schützen wolle. Sie ist nicht bereit, ein weiteres Gespräch zu führen. Nach unserer nochmaligen Beratung stellt Nico einen schriftlichen Antrag. Dieser wird negativ beschieden. Erst nach einem mit unserer Unterstützung eingelegten Widerspruch wird dem Antrag stattgegeben.

In Beratungen wird uns häufig berichtet, dass Fachkräfte des Jugendamtes Anträge nicht annehmen oder gleich mündlich ablehnen. Oft berichten uns die Ratsuchenden, dass sie dabei nicht den Eindruck hatten, dass ihr Bedarf wirklich gesehen oder geprüft wurde, und die Ablehnung eher pauschal erfolgt. Deshalb empfehlen wir bei schwierigen Verläufen der Antragstellung immer, sich einen schriftlichen Ablehnungsbescheid erstellen zu lassen (§ 33 Abs. 2 S. 2 SGB I). Der Ablehnungsbescheid muss mit fachlich-inhaltlichen Argumenten begründen, warum der Antrag abzulehnen ist. Bereits dann, wenn ein solcher Ablehnungsbescheid von den Hilfesuchenden – wiederum am besten schriftlich – verlangt wird, kommt nach unserer Erfahrung oft zwischen den beteiligten Parteien ein Aushandlungsprozess über den artikulierten Bedarf und mögliche Unterstützungsmöglichkeiten seitens des Jugendamts in Gang.

Die Praxis einiger Jugendämter, ohne schriftlichen Antrag auf einem Formblatt überhaupt nicht tätig zu werden geschweige denn, eine Hilfskonferenz einzu-berufen oder einen ablehnenden Bescheid zu erstellen, entspricht nicht dem vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren.

In Folge eines mündlichen oder schriftlichen Antrags auf Hilfe zur Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige müssen die Betroffenen zu einem Gespräch eingeladen werden oder ihnen muss auf anderem Wege die Entscheidung über ihren Antrag mitgeteilt werden. § 16 Abs. 3 SGB I verpflichtet die Leistungsträger, darauf hinzuwirken, dass klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden. Für die Behörde besteht in diesem Kontext grundsätzlich eine Betreuungs- und Beratungspflicht: „Die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen darf der Leistungsträger nicht verweigern, weil er sie für unzulässig oder unbegründet hält. Vielmehr muss dieser über das Anliegen entscheiden, wenn der Antragssteller dies verlangt (§ 20 Abs. 3 SGB X).“ (Papenheim et al. 2015: 315)

Im Hinblick auf Minderjährige gilt, dass diese ab dem 15. Geburtstag wirksam Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen können (§ 36 SGB I), wobei ein entgegenstehender Wille der Personensorgeberechtigten zu einer anderen Rechtslage führen kann. In der Jugendhilfe wird Kindern unter 15 Jahren darüber hinaus ein eigenständiger Anspruch auf Beratung in Konfliktfällen und auf Inobhutnahme eingeräumt (§§ 8 Abs. 3 und 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) (vgl. ebd.: 317).

Wir erleben, dass aus Gründen der Beweisführung die schriftliche Dokumentation der Vorgänge vor dem Hintergrund eines möglichen gerichtlichen Prozesses wertvoll und grundsätzlich immer zu empfehlen ist.

Auch für die ombudtschaftliche Beratungsarbeit ist es hilfreich, wenn die jungen Menschen und ihre Familien Dokumente ihrer vorherigen Kontakte zum Jugendamt vorlegen können.

b) Warten, warten und wieder warten

Nichtreagieren auf Anträge, Ausschöpfen oder gar Überschreiten von rechtlich zulässigen Reaktionszeiten

Stellen junge Menschen oder deren Eltern einen Antrag auf Unterstützung beim Jugendamt, leben sie in der Regel in einer akut belasteten oder belastenden Situation. Aus der lebensweltlichen Perspektive heraus erscheinen die Bearbeitungsfristen der öffentlichen Verwaltung den Betroffenen hier oft unerträglich lang. Viele Jugendämter schöpfen aus diesem Grund die ihnen zur Verfügung stehenden Fristen nicht aus. Vielmehr werden junge Menschen und Familien zeitnah zu einem Gespräch eingeladen, um eine Klärung herbeizuführen. So wird der Hinwirkungspflicht genüge getan, nach der dafür Sorge zu tragen ist, dass die Berechtigten die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalten (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

In konflikthaften oder schwierigen Beratungsverläufen erleben wir, dass Fachkräfte der Jugendämter sowohl auf dem telefonischen als auch auf dem schriftlichen Weg nicht verlässlich erreichbar sind und damit für Versuche, eine zeitnahe Klärung herbeizuführen, nicht zur Verfügung stehen. Dies kann für junge Menschen zusätzlich belastend wirken und fatale Folgen haben, da z. B. Wohnplätze nicht mehr zur Verfügung stehen, mögliche Projektstarts versäumt werden oder die aktuell hohe Motivation, an ihrer Situation etwas zu verändern, auf eine sehr große Geduldsprobe gestellt und folglich möglicherweise gemindert wird.



Fallbeispiel Philipp

Der 18-jährige Philipp wohnt im gemeinsamen Haushalt mit seiner Mutter und seiner 10-jährigen Schwester. Das Verhältnis zwischen Mutter und Philipp ist stark gestört. In der Schule gibt es immer wieder Probleme. Philipp zeigt schuldistanziertes Verhalten und gerät in Streit mit seinen Mitschüler*innen. Zudem ist eine Drogenproblematik bekannt, die mit Dealer-Tätigkeiten einhergeht. Nach einem erfolgreichen Entzug bringt das Jugendamt Philipp in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung unter, aus der er aber nach kurzer Zeit wieder auszieht. Philipp möchte allerdings weiterhin nicht in die Drogenszene zurückkehren und ist bereit, Unterstützung anzunehmen. Durch seinen Betreuungshelfer erfährt er von einem Ausbildungsprojekt (§ 13 Abs. 2 SGB VIII), zu dem er mit Kenntnis des Jugendamts für ein zweiwöchiges Erprobungspraktikum Kontakt aufnimmt. Er bekommt von seiner zuständigen RSD-Fachkraft die mündliche Auskunft, „wenn das Praktikum gut läuft, könne man über die Finanzierung reden“.

Philipp absolviert das Praktikum erfolgreich, erfährt dann aber über das Jobcenter(!), welches teilweise in die Maßnahme involviert ist, dass das Jugendamt das Projekt nicht finanzieren wird. Philipp möchte dies gerne klären und geht mit einem Freund zum Jugendamt, um mit seiner Sozialarbeiterin zu sprechen. Da diese nicht da ist, wendet er sich an die Regionalleitung, die sich für nicht zuständig erklärt. Er muss unverrichteter Dinge wieder gehen. Am nächsten Tag ruft eine Fachkraft des Jugendamtes bei der Mutter(!) von Philipp an (obwohl dieser volljährig und damit gem. § 41 Abs. 1 SGB VIII selbst anspruchsberechtigt ist) und teilt ihr mit, dass das Jugendamt den Antrag auf Jugendberufshilfe ablehne; ein Klärungstermin im Jugendamt wird abgesagt. Einige Zeit später findet ein Gespräch mit allen Beteiligten im Jobcenter statt, zu dem Philipp vom BRJ e. V. begleitet wird. Für Philipp ist die Möglichkeit, in das gewünschte Projekt einzusteigen, zeitlich mittlerweile abgelaufen: Ein Einstieg ist nur einmal im Jahr möglich.

Über einen im Jugendamt eingegangenen Antrag eines jungen Menschen oder eines Elternteils muss spätestens innerhalb von drei Monaten entschieden werden, andernfalls kann Untätigkeitsklage erhoben werden. Dies heißt aber nicht, dass man diese drei Monate verstreichen lassen muss. Nach § 17 Abs. 1 SGB I herrscht ein Beschleunigungsgebot. Behörden sollen in angemessener Zeit über Sozialleistungen entscheiden. „Die Sozialleistungsträger müssen in jeder Phase des Verfahrens darauf hinwirken, dass der Bürger die

ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig, d. h. ohne jede vermeidbare Verzögerung erhält. Diese Pflicht gilt auch für das Widerspruchsverfahren“ (Papenheim et al. 2015: 318). Die Untätigkeitsklage kann auch vor Ablauf der Dreimonatsfrist eingelegt werden, wenn wegen besonderer Umstände eine kürzere Frist geboten ist (§ 75 S. 2 VwGO). Gegebenenfalls ist beim zuständigen Gericht eine einstweilige Anordnung zu beantragen.

c) Die Qual(ität) der Antwort

Mangelnde Sorgfalt, Hochsetzen von Schwellen im Hinblick auf Leistungsgewährung

Die Organisationsstruktur in den Behörden ist manches Mal nicht verlässlich bzw. für Außenstehende (auch für ombudschafliche Berater*innen, die den Fallverlauf versuchen auf Basis von Dokumenten und Gesprächen nachzuvollziehen) ist eine klare und strukturierte Fallbearbeitung schwer nachvollziehbar. In den von uns bearbeiteten Fällen gibt es nicht nur Fristüberschreitungen. Die Aktenführung ist teilweise mangelhaft, so dass Fallverläufe nicht nachvollziehbar sind, was vor allem bei einem Personalwechsel

dazu führt, dass Fälle kaum noch adäquat bearbeitet werden können. Teilweise werden ohne ersichtlichen Grund Gutachten oder Empfehlungen im Hilfeplanverfahren nicht berücksichtigt, sogar dann, wenn sie von den Fachkräften des Jugendamts selbst angeregt wurden. Solche Versäumnisse sind sicherlich auch auf die strukturelle Überlastung vieler Mitarbeiter*innen zurückzuführen; gleichzeitig liegt aber nahe, dass bestimmte Fehler bei adäquater Bearbeitung und Sorgfalt vermieden werden können.



Fallbeispiel Marie

Marie lebt zusammen mit ihrer alleinerziehenden Mutter und dem 20-jährigen Bruder. Die Mutter berichtet, dass Marie von Anfang an in der Schule Schwierigkeiten hatte und mit elf Jahren begann, den Schulbesuch zu verweigern. Sie wendet sich daraufhin an das Jugendamt mit der Bitte um Unterstützung, am liebsten durch ein Schulverweigererprojekt. Das Jugendamt sieht sich nicht als Ausfallbürge für die Schule und installiert zunächst eine Familienhilfe. Die Familienhilfe scheitert u. a., weil es zu keinem vertrauensvollen Verhältnis zwischen Mutter und Familienhelferin kommt. Das Jugendamt erkennt den Bedarf für eine stationäre Unterbringung mit integrierter Beschulung.

Marie nimmt diese Hilfe zunächst an, bricht sie aber nach kurzer Zeit ab und lebt wieder bei ihrer Mutter. Diese und Marie sagen, dass sie während der Zeit in der Einrichtung einen sehr langen Schulweg mit Bus und zu Fuß gehabt habe, um im nächsten Dorf eine Schule besuchen zu können. Das Jugendamt behauptet uns gegenüber hingegen zunächst, es habe sich um eine anthroposophische Einrichtung mit integrierter Beschulung gehandelt. Erst nach mehrmaligem Nachfragen während der Aufarbeitung des Falles durch die Ombudsstelle stellt sich heraus, dass es sich tatsächlich nicht um eine Einrichtung mit interner Beschulung gehandelt hat und Marie irrtümlicherweise an einem anderen Ort gelandet sei. Die Hilfe in der Wohngruppe mit externer Beschulung und sehr weitem Schulweg war in der Tat nicht die geeignete Unterbringung für ein schuldistanziertes Mädchen.

Nach dem Abbruch der Hilfe erfolgte kein adäquates anderweitiges Angebot. Die Familie versuchte vielmehr über zwei Jahre vergeblich eine Hilfe über das Jugendamt zu bekommen, die Fachkräfte dort wechselten mehrfach. Während unserer Vermittlungstätigkeit werden uns gegenüber Aus-

sagen über Marie getätigt, die uns sehr irritieren, da wir das Mädchen persönlich kennengelernt haben und bereits einen Eindruck aus den Dokumenten und Akten gewinnen konnten. Es stellt sich heraus, dass die Fachkräfte entweder nicht ausreichend mit dem Mädchen gesprochen (kein Fallverstehen/Diagnostik) oder die Akten nicht vollständig gelesen haben. Die Aussagen basieren vielmehr auf sogenanntem „Hören-Sagen“; verselbständigen sich aber zunehmend gegenüber Tochter und Mutter. In einer von uns begleiteten Hilfekonferenz willigt Marie erneut in eine stationäre Unterbringung mit integrierter Beschulung ein – ihre einzige Bedingung ist, dass diese in Berlin oder näherer Umgebung liegt und sie dort in Freiheit leben kann. Die Einrichtungen, die ihr angeboten werden, liegen entweder weit außerhalb und/oder arbeiten mit Kontaktsperren und Freiheitsbeschränkungen. Wie sich später herausstellte, erfolgten diese Angebote ohne genaue Prüfung der Einrichtung, die Fachkräfte verließen sich auch hier auf „Hören-Sagen“. Marie fühlte sich nicht ernst genommen und konnte diese Angebote so nicht annehmen.

Eine Behörde ist nach § 20 Abs. 1 SGB X dazu verpflichtet, von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlung und ist an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Jedoch hat sie nach § 20 Abs. 2 SGB X alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für den Einzelfall günstigen Umstände zu berücksichtigen.

Häufig beobachteten wir bei den durch den BRJ e. V. begleiteten Fällen das Einführen und Hochsetzen von Schwellen. Diese müssten überwunden werden, um eine geeignete Leistung gewährt zu bekommen. Derartiges begegnet uns in der Beratungspraxis oftmals in Bezug auf stationäre Hilfen sowie Hilfen für junge Volljährige: So berichten uns zuständige

Sozialarbeiter*innen der Jugendämter auf Nachfrage, dass sie Hilfen für junge Volljährige grundsätzlich nur in Rücksprache mit ihrer Leitung bewilligen dürften bzw. allein diese über die Gewährung entscheide. Oder dass jede Weiterbewilligung für junge Volljährige grundsätzlich im Fallteam beraten würde. In einem Fall wurde uns mitgeteilt, dass im Jugendamt bei Anträgen auf stationäre Unterbringung eine fachdienstliche Stellungnahme der an das Jugendamt angeschlossenen Erziehungs- und Familienberatungsstelle (EFB) eingefordert werden müsse, sofern der Jugendliche das 13. Lebensjahr vollendet hat. Diese Schwellen finden keine Grundlage im Gesetz, sondern werden über Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen umgesetzt.



Fallbeispiel Tom

Tom hat von seinem 8. bis 12. Lebensjahr in einer Wohngruppe gelebt. Er hat sich dort sehr wohl gefühlt, auf Initiative der Eltern wurde die Hilfe jedoch beendet. Nach seiner Rückkehr ins elterliche Haus gibt es sehr viel Streit. Die Eltern verfolgen einen äußerst autoritären Erziehungsstil, dem Tom sich zu widersetzen versucht. Teilweise ist er gewalttätig gegen Gegenstände. Er hat zu Hause kein eigenes Zimmer und muss in einem Schlafsack auf dem Boden schlafen. Er hat keinen Schlüssel und darf sich nur in Anwesenheit der Eltern in der Wohnung aufhalten. Darüber hinaus verfügt er über keinen Schulabschluss. Er hat eine diagnostizierte Lernbehinderung, Legasthenie und sozial-emotionale Entwicklungsstörungen.

Aufgrund eines Diebstahls und nicht geleisteter Sozialstunden war er kurzzeitig im Jugendarrest. Von dort wollte er nicht mehr nach Hause. Tom kann es sich auch nicht vorstellen, alleine zu wohnen und möchte gerne wieder in die Jugendhilfe. Er stellt zusammen mit einem Sozialarbeiter einen entsprechenden Antrag und erhält eine Woche später die mündliche Auskunft, dass einer Bewilligung aus finanziellen Gründen nicht entsprochen werden könne. Daraufhin wird um einen schriftlichen Bescheid und einen Gesprächstermin gebeten. Parallel wendet er sich an die Jugendberufsagentur mit dem Wunsch, den Schulabschluss nachzuholen und kann bereits 3 Wochen später einen entsprechenden Kurs beginnen. Mittlerweile wohnt er wieder „zu Hause“, die Situation eskaliert allerdings. Das Jugendamt meldet sich weiterhin nicht.

Ein Anruf des BRJ e. V. dort ergibt, dass der Antrag noch geprüft werde und verpflichtend eine fachdienstliche Stellungnahme bei der Erziehungs- und Familienberatungsstelle (EFB) eingeholt werden müsse. Das Jugendamt teilt Tom mit, dass selbst wenn diese fachdienstliche Stellungnahme positiv ausfalle, keine Zusage gemacht werden könne, da auch dann die Jugendamtsleitung der Hilfe noch zustimmen müsse. Die Sozialarbeiterin sichert zu, dass sie einen Termin mit der EFB vereinbaren wird.

Tom hält es zu Hause kaum noch aus, es fällt ihm zunehmend schwer, an der schulischen Maßnahme teilzunehmen. Er bekommt von seinen Eltern weder Geld noch Verpflegung. Innerhalb von zwei Wochen gelingt es uns trotz täglicher Anrufe nicht, das Jugendamt telefonisch zu erreichen, drei Mails werden nicht beantwortet. Auch die Vorgesetzten können wir nicht erreichen, erst ein Anruf bei der Amtsleitung ist erfolgreich. Wir erfahren, dass der RSD aus Überlastungsgründen zurzeit geschlossen ist. Die Amtsleitung will mit der fallführenden Sozialarbeiterin Kontakt aufnehmen, favorisiert eine Unterbringung nach § 13 Abs.3 SGB VIII und will sich umgehend beim BRJ e. V. melden, was allerdings zunächst wiederum nicht passiert. Eine Woche später erreichen wir die zuständige Sozialarbeiterin, die bis dahin nichts von ihrer Amtsleitung gehört hat. Einen Termin mit der EFB hat sie auch noch nicht vereinbart. Dieser kommt erst zustande, nachdem wir klargestellt haben, dass wir andernfalls im Rahmen der einstweiligen Anordnung das Verfahren beschleunigen werden. Tom wird letztendlich 4 Monate nach Antragstellung und intensiver Unterstützung durch uns auf die befürwortende Empfehlung der EFB erneut stationär in der Jugendhilfe untergebracht.

Es muss vermutet werden, dass neben einer qualitativ-fachlichen Hilfebedarfsfeststellung auch Kosten-erwägungen den Hintergrund solch hochschwelliger Verwaltungshandeln bilden. Dem ist deutlich entgegenzuhalten: Kostenerwägungen oder gar den Einzelfall beschneidende Sparvorgaben dürfen im Zusam-

menhang mit einem subjektiven Rechtsanspruch keine entscheidende Rolle für die Hilfestellung spielen (siehe auch Stolperstein 5, Widersprüche unterschiedlicher Aufträge („Mandate“) und Interessen; darin auch zum § 41 „Hilfen für junge Volljährige“).

3 Stolperstein 3: Fehlendes Vertrauen



Eine vertrauensvolle Gesprächskultur zwischen allen Beteiligten, besonders aber zwischen den Hilfebedürftigen und den Trägern, ist für eine erfolgreiche Hilfeplanung und Hilfeumsetzung unerlässlich. Um eine passende Hilfe finden und den Hilfeverlauf positiv gestalten zu können, müssen möglichst alle Schwierigkeiten sowie Ressourcen gemeinsam besprochen werden.

Denn zum einen ist es bei einem ungünstigen Betreuungsverlauf wichtig, dass der junge Mensch sich vertrauensvoll ans Jugendamt wenden kann, damit möglichst zeitnah eine entsprechend angepasste, bedarfsgerechtere Lösung gefunden werden kann. Zum anderen sollte eine Vertrauensbasis zwischen dem jungen Menschen und den Fachkräften der Jugendhilfe bestehen, damit mögliche Unzufriedenheiten direkt geklärt und Problemsituationen angesprochen oder

unmittelbar bzw. schon im Vorfeld verhindert werden können. Des Weiteren kann eine Hilfe nur gelingen, wenn ein gutes Arbeitsbündnis zwischen den jungen Menschen und den Pädagog*innen entsteht. Herrscht Misstrauen zwischen jungen Menschen und Fachkräften des öffentlichen oder/und freien Trägers, ist eine bedarfsgerechte individuelle Hilfeplanung und -erbringung äußerst schwierig.

Gerade aus der strukturell gegebenen Machtasymmetrie heraus ist es Aufgabe der Fachkräfte, ein vertrauensvolles Verhältnis gegenüber den jungen Menschen aufzubauen, um diese in ihrem Gefühl von Selbstwirksamkeit zu stärken. Gelingt dies nicht oder nur bedingt, verlieren sie schnell an Motivation, da sie

sich der Macht und Willkür der Fachkräfte ausgesetzt fühlen.

Betrachten wir nun diejenigen Fallberatungen, in denen sich die Durchsetzung einer bedarfsgerechten Hilfe als äußerst schwierig darstellt, spielen fehlende oder misslingende Vertrauensverhältnisse häufig eine zentrale Rolle. Dabei erkennen wir drei Varianten fehlender Vertrauensverhältnisse:

- (a) zwischen jungem Menschen und Jugendamt,
- (b) zwischen jungem Menschen und freiem Träger sowie
- (c) bei jungen Menschen, die zu beiden Institutionen kein Vertrauen fassen können.

a) zu Fachkräften des Jugendamtes

In der ombudtschaftlichen Beratung berichten uns die Ratsuchenden häufig, dass sie sich bei Gesprächen im Jugendamt in ihrer Situation nicht gesehen und/oder verstanden fühlen. Dies kann dazu führen, dass sie sich hilflos fühlen, da sie keine andere Anlaufstelle für die Hilfestellung haben und gleichzeitig den Fachkräften des Jugendamtes zum Teil bewusstes „nicht

Verstehen“ und „nicht helfen Wollen“ unterstellen. In der Folge resignieren Hilfesuchende dann häufig und verschließen sich gegenüber dem Jugendamt. Dies kann bei Fachkräften bewirken, dass sie bei den Hilfesuchenden keinen oder einen anderen Bedarf als ursprünglich nachgefragt feststellen.



Fallbeispiel Marie⁷

Maries Mutter wendet sich zum ersten Mal an das Jugendamt, als Marie 11 Jahre alt ist und immer häufiger die Schule verweigert. Es wird eine Sozialpädagogische Familienhilfe installiert. Die Mutter fühlt sich von der Familienhelferin kontrolliert und kann kein Vertrauen zu ihr aufbauen, weshalb sie sich nach einiger Zeit mit der Bitte um einen Helferinnenwechsel an das Jugendamt wendet. Der Wechsel wird verweigert und ihr wird deutlich gemacht, dass es bei einer Ablehnung der Helferin keine weitere Unterstützung geben werde. Während eines Hausbesuchs der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes eskaliert die Situation zwischen dieser und Marie derartig, dass das Kind sich auf den Balkon flüchtet und damit droht hinunterzuspringen, wenn die Mitarbeiterin nicht sofort die Wohnung verlasse. Daraufhin veranlasst das Jugendamt eine Einweisung in die Psychiatrie wegen Suizidgefahr.

Nach Entlassung versucht die Familie zwar weiterhin Hilfe durch das Jugendamt zu bekommen, das Vertrauen ist aber bereits gestört. Bemühungen von Seiten des Jugendamts, dieses wiederherzustellen, waren rückblickend nicht ersichtlich. Beschwerden werden vielmehr mit teils lapidaren Bemerkungen abgetan; der Jugendlichen werden ungeeignete und von ihr nicht gewünschte Angebote gemacht; ihren Äußerungen und Wünschen wird kein Gehör geschenkt. Der Mutter wird unterstellt, sie weigere sich, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus wird ihr mit Sorgerechtsentzug gedroht. All dies führt bei Marie und ihrer Mutter zu einem tiefen Misstrauen gegenüber dem Jugendamt.

⁷ Fortsetzung Fall Marie. Vgl. Stolperstein 2c, S. 15

b) zu freiem Träger

Das Verhältnis zwischen den Adressat*innen und den Fachkräften der Jugendhilfe ist einer der wesentlichen Kernpunkte, die zum Gelingen einer Hilfe beitragen. „Entscheidend aus der Perspektive der jungen Menschen ist dabei, wie die sozialpädagogische Beziehung erlebt wird. [...] Das Kind resp. die/der Jugendliche erlebt, dass die Beziehungsangebote zur eigenen Person passen und an die lebensgeschichtlich erworbenen Handlungsstrukturen anknüpfen.“ (Rätz, 2017: 139)

Wenn die Adressat*innen sich von den Fachkräften der Träger nicht verstanden fühlen, erleben wir in unserer ombudtschaftlichen Beratung, dass sich die jungen Menschen den Hilfsangeboten entziehen. Daraus resultiert nicht selten, dass die Jugendhilfe abgebrochen wird mit der Begründung, die jungen Menschen würden die Hilfe nicht annehmen. Eine an dieser Stelle notwendige Umsteuerung der Hilfe wird meist nur mit ombudtschaftlicher Unterstützung möglich.



Fallbeispiel Chantal

Chantal lebt seit ihrem 11. Lebensjahr im Betreuten Wohnen eines Jugendhilfeträgers. Die ersten vier Jahre wohnt sie in einer 24h-betreuten Wohngemeinschaft und wechselt dann mit 15 Jahren in eine WG mit zwei anderen Mädchen. Nach dem Umzug beginnt sie, Drogen zu nehmen, und geht nicht mehr zur Schule. Sie wird aus der Einrichtung in eine Kriseneinrichtung entlassen; schließlich kommt sie zu einem neuen Träger in eine 2er-WG. Chantal hat große Schwierigkeiten, sich in Gruppen einzufinden und dort wohl zu fühlen. Mit ihrer Bezugspädagogin, zu der sie ein Vertrauensverhältnis aufbauen konnte, hatte Chantal mündlich vereinbart, dass sie auf Grund ihrer besonderen Situation und Persönlichkeitsstruktur zunächst nur einmal monatlich, dann gar nicht mehr an den regelmäßigen Gruppenabenden teilnehmen muss. Als ihre Helferin für längere Zeit krankheitsbedingt ausfällt, kann Chantal zu den anderen Pädagog*innen allerdings kein vergleichbar vertrauensvolles Verhältnis aufbauen. Nach einem anfänglich guten Kontakt fühlt sie sich von den Mitarbeiter*innen ungerecht behandelt. Die Jugendliche berichtet, dass sie diese kaum sehe – manchmal nur einmal im Monat – und diese sich kaum um sie und ihre Mitbewohnerin gekümmert hätten. Ihre Helferin sieht die Jugendliche zum letzten Mal im Januar, die Hilfe endet zum Ende April.

Chantal erfährt vom Hilfeende erst zwei Tage zuvor. Trotz der Verantwortung des Trägers, eine Überleitung nach der Jugendhilfe in ein selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten, wurde und wird keine Alternative mit Chantal erarbeitet. Der freie Träger meldet dem Jugendamt, es fehle an Mitwirkungsbereitschaft der mittlerweile fast 19-jährigen jungen Frau. Chantal wird daraufhin aufgrund mangelnder Mitwirkung in die Obdachlosigkeit entlassen. Erst nach mehreren Gesprächen und mit Unterstützung des BRJ e. V. wird im Jugendamt ein weiterhin bestehender Jugendhilfebedarf festgestellt und eine alternative stationäre Wohnform für Chantal in der Jugendhilfe eingeleitet.

c) zu Jugendamt und freiem Träger

In einigen Fällen wurde im Rahmen der ombudtschaftlichen Begleitung deutlich, dass es bspw. im Vorfeld von Hilfeplangesprächen Absprachen zwischen Jugendamt und betreuendem Träger gegeben hatte. Dies wurde nur teilweise offen kommuniziert. Haben die beiden Trägerseiten eine solche Koalition gebildet, hat der junge Mensch allein in der Regel kaum mehr eine Möglichkeit, gegen diese Koalition anzukommen und seinen eigenen Vorstellungen Gewicht zu verleihen bzw. diese

durchzusetzen – schon aufgrund der Gesprächsdynamik, auf deren Gestaltung die Fachkräfte wesentlich stärkeren Einfluss als die jungen Menschen haben. In der Folge kommt es hierdurch zu einer Verstärkung des ohnehin bestehenden Machtungleichgewichtes. Die Ergebnisse der Absprachen wurden den jungen Menschen dann im Fach- oder Hilfeplangespräch mitgeteilt; oft entsprach dies jedoch nicht den Vorstellungen der jungen Menschen bzw. lief diesen sogar zuwider.

Besagte Absprachen können so weit gehen, dass bereits im Vorfeld Entscheidungen ohne das Wissen der Betroffenen über deren Kopf hinweg gefällt werden – z. B. über die zu bewilligende Hilfeform oder eine Beendigung der Hilfe. Die jungen Menschen fühlen sich in solchen Fällen häufig ohnmächtig und reagieren auf diese Situation mit Wut, Rückzug o. ä.



Fallbeispiel George⁸

George ist 18,5 Jahre alt. Er wird mit 12 Jahren vom Jugendamt in Obhut genommen. Seine Eltern leben aus beruflichen Gründen nicht in Europa. Der junge Mensch lebt die darauffolgenden ersten drei Jahre in einer Wohngruppe und zieht mit 15 Jahren ins BEW des gleichen Trägers.

George beginnt Alkohol und harte Drogen zu konsumieren. Wie bereits dargelegt wurde, kommt kein gutes Arbeitsbündnis zwischen George und den Fachkräften des Trägers zustande; das Vertrauensverhältnis zwischen dem jungen Menschen und den Pädagog*innen ist massiv gestört. Im Betreuungszeitraum erstatten die Helfer*innen mehrmals Anzeige gegen den Jugendlichen. Sie werfen ihm rassistische Äußerungen, sexuelle Belästigung und Sachbeschädigung vor. Hinzu kommt, dass die Pädagog*innen gegenüber anderen Bewohner*innen ihre Schweigepflicht nicht einhalten und diesen ohne Georges Einverständnis über dessen persönliche Angelegenheiten berichten.

Auch zur fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt kann George kein vertrauensvolles Verhältnis aufbauen. Bereits im Erstkontakt äußerte sie ihre starken Irritationen über George, sein Verhalten und seine Situation; zudem äußerte sie sich sehr abwertend gegenüber seiner Mutter. Seither sieht sich George durchgängig mit einer abwertenden Kommunikation durch die Fachkraft des Jugendamtes konfrontiert.

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres sollte George aus der Jugendhilfe entlassen werden. Er hatte damals von sich aus Kontakt zu einer Drogenberatungsstelle aufgenommen, zu der er immer noch freiwillig einmal wöchentlich geht. Er ist clean, aber noch sehr instabil. Mit Unterstützung des Drogenberaters wendet er sich erstmalig an den BRJ e. V.; die Hilfe nach § 41 SGB VIII wird für 6 Monate gewährt. Nun soll George endgültig aus der stationären Jugendhilfe entlassen werden; erneut wird fehlende Mitwirkungsbereitschaft als Begründung genannt. George wendet sich erneut an den BRJ e. V.

Als der junge Volljährige mit einer Beraterin der Ombudsstelle zur Hilfefkonferenz kommt, sitzen die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes und ein Pädagoge des freien Trägers schon zusammen und vermitteln den Eindruck, sich bereits intensiv ausgetauscht zu haben. Im Laufe des Gesprächs wird ein Schulterschluss der beiden Institutionen sichtbar, bei dem der junge Mensch seine Sichtweise der Situation nicht benennen kann bzw. hiermit kein Gehör findet. Die Fachkraft des Jugendamtes und der anwesende Pädagoge hatten zudem bereits einen theoretischen Hilfeplan erarbeitet, den sie George nur noch darlegen wollten. In diesem ist eine ambulante Einzelfallhilfe durch den aktuellen Helfer vorgesehen.

⁸ Fortsetzung Fall George. Vgl. Stolperstein 1b S. 8

Der Wunsch des jungen Menschen ist hingegen eine weitere stationäre Unterbringung, diesmal jedoch in einer suchtspezifischen Einrichtung. Er war im letzten halben Jahr in einer für ihn sehr schwierigen Situation erneut rückfällig geworden und braucht Unterstützung, um ein drogenfreies Leben führen zu können. Das bestätigt auch der Drogenberater, zu dem er regelmäßig geht und zu dem ein vertrauensvolles Verhältnis besteht. Georges Ziel war es ferner, eine assistierte Ausbildung als Tischler zu absolvieren. Diese Wünsche wurden von Seiten des Jugendamtes nicht aufgegriffen. Da George sich eine weitere Zusammenarbeit mit seinem bisherigen Helfer nicht vorstellen konnte, wurde die aktuelle stationäre Maßnahme noch in der Hilfekonferenz vorzeitig beendet. Der junge Mensch wurde in die Obdachlosigkeit entlassen mit der Aussicht, eine ambulante Einzelfallhilfe gestellt zu bekommen. Erst nach einem begründeten Widerspruch, mehrmaligen Telefonaten und persönlichen Gesprächen mit Unterstützung der ombudschäftlichen Berater*innen des BRJ e. V. wurde die bedarfsgerechte Hilfe erneut bewilligt.

4

Stolperstein 4: Machtverhältnisse



Die Machtasymmetrie in der Beziehung zwischen Fachkräften der Jugendhilfe und den nach Unterstützung suchenden Adressat*innen ist unter anderem dadurch bedingt, dass sich die Hilfesuchenden in einer psychosozialen Notlage, die Fachkräfte dagegen in einer professionellen Rolle befinden. Die Fachkräfte sind in der Regel sprachlich gewandter als die jungen Menschen und kennen die gesetzlichen Grundlagen und Abläufe im Jugendamt. Sie verfügen somit über ein spezifisches Fachwissen und haben zudem die Definitionsmacht, weil sie bspw. auf Grundlage des anspruchsbegründenden Bedarfs entscheiden. „Fachkräfte agieren im Status der Profession und im öffentlichen Auftrag, verfügen über Fach- und Orientierungswissen und entscheiden

über die Verteilung von Ressourcen. Die meisten Betroffenen befinden sich demgegenüber in einer persönlichen Belastungssituation, sind mit den spezifischen Bedingungen des Feldes der Sozialen Arbeit nicht vertraut und können über die fachlichen, institutionellen und rechtlichen Regeln der helfenden Institutionen nur spekulieren“ (Urban-Stahl 2014: 253).

In den von uns untersuchten Fällen wird an verschiedenen Aspekten deutlich, wie sich diese strukturell gegebene Macht gegen die Adressat*innen und gegen die Realisierung einer bedarfsgerechten Hilfe richten kann.

Ein unangemessener Umgang mit Macht führt zu hoher Verunsicherung und dazu, dass sich die Adressat*innen unverstanden und gegenüber den Fachkräften, den Einrichtungen und Institutionen ohnmächtig fühlen. Wir beobachten in der Praxis zwei wesentliche Konstellationen, in denen sich diese Machtverhältnisse widerspiegeln und die einen erheblichen Einfluss auf die Planung bzw. Gewährung der Hilfe haben: Es handelt sich einerseits um das Ausüben der Definitionshoheit, andererseits um einen verletzenden, teils entwürdigenden kommunikativen Umgang zwischen den Fachkräften des Jugendamtes und den Hilfesuchenden.

a) „Was Sache ist, sagen wir“

Ausübung der Definitionshoheit

In Hilfeplangesprächen bzw. weiteren Gesprächen mit dem Jugendamt sind die jungen Menschen aufgefordert, über ihre Lebenssituation zu berichten und die aktuellen Belastungen sowie die aus ihrer Sicht notwendigen Erfordernisse der Unterstützung zu schildern. Über persönliche Belastungen, Schwächen und Problematiken Auskunft zu geben, stellt eine hohe

emotionale Anforderung an junge Menschen dar – wenn junge Menschen bereits länger mit der Jugendhilfe in Kontakt sind, wissen sie, dass dies notwendig ist und können mit dieser Situation ggf. besser umgehen. Jungen Menschen, die erstmalig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen, kann dies deutlich schwerer fallen.

In unserer Beratung älterer Jugendlicher schildern uns diese häufig, dass der von ihnen als Grund für einen Hilfebedarf geschilderte Sachverhalt (die häusliche Situation) von den Fachkräften nicht als solcher akzeptiert bzw. ausreichend geprüft wird – so begründeten die Art der häuslichen Situation oder die geschilderten Entwicklungserfordernisse bspw. keinen Anspruch auf stationär betreutes Wohnen.

In der Alltagspraxis haben Betroffene oft kaum Handhabe gegen diese meist informell, das heißt nicht im formalen Verwaltungsakt getroffenen Entscheidungen. Sie müssen dann sehr viel Kraft und Ausdauer aufbringen, um die eigene Deutung zu untermauern und die zuständigen Sachbearbeiter*innen von der Schwere

der Belastung bspw. einer zunehmend eskalierenden Lebenssituation zu überzeugen.

Die Definitionsmacht kommt auch darin zum Tragen, inwiefern und wann bestimmte Verhaltensweisen der Hilfesuchenden als persönliche Ressource oder als persönliches Defizit gewertet werden. Über diese Einschätzung und Bewertung verfügt im institutionellen Gesprächskontext sehr häufig die mächtigere Seite, das heißt die Fachkraft – und diese Einschätzung kann sogar innerhalb ein- und desselben Gesprächs, je nach Zwecksetzung in der Gesprächsführung verändert werden und so bspw. ein vormalig als „Ressource“ gekennzeichnetes Verhalten plötzlich gegen den jungen Menschen gewendet werden. Im folgenden Beispiel ist dies die Einbeziehung ombudschäftlicher Beratung durch den BRJ e. V.



Fallbeispiel Philipp⁹

Der BRJ e. V. begleitet den 18-jährigen Philipp zu einem gemeinsamen Gespräch im Jobcenter. Zu Beginn wird von Seiten der ebenfalls anwesenden, zuständigen Fachkraft des Jugendamts positiv bemerkt, dass es eine Ressource sei, sich an die Ombudsstelle gewandt zu haben. Dies zeige, dass sich Philipp in schwierigen Situationen eine Hilfestellung suchen und diese auch annehmen könne. Das Verhalten, die Lebenssituation und der Bedarf des jungen Menschen werden im weiteren Verlauf des Gesprächs erörtert. Aktuell ist Philipp in einer berufsvorbereitenden Maßnahme des Jobcenters. Er wurde von einem Ausbildungsprojekt der Jugendhilfe nach einer zweiwöchigen Probephase für geeignet befunden und wollte sehr gerne in dieses Projekt.

Obwohl das Jugendamt im Vorfeld positive Signale hinsichtlich einer Finanzierung gegeben hatte, wurde diese schließlich und für den Jugendlichen überraschend abgelehnt. Nach einer Phase großer Frustration möchte Philipp nun alternativ einen Schulabschluss machen, um sich weiterführende berufliche Perspektiven zu schaffen. Nach dem Willen von Jugendamt und Jobcenter soll er sich nun aber, wie ihm im Gespräch eröffnet wird, in einer dreimonatigen Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (MAE-Maßnahme) des Jobcenters erneut „bewähren“, bevor man einem Schulprojekt zustimmen könne. Der Jugendliche möchte sich hierauf jedoch nicht einlassen und kann die Gründe der Ablehnung des Schulprojekts nicht nachvollziehen. Er hat den Eindruck, sich genügend „bewährt“ zu haben, und bleibt bei seinem Wunsch. Daraufhin wird argumentiert, Philipp sei nicht ausreichend mitwirkungsbereit und konfliktfähig.

Angeführt wird erneut die Kontaktaufnahme zum BRJ e. V., nun aber als Hinweis und Beispiel dafür, dass Philipp seine Konflikte nicht adäquat eigenständig löse und selbst nie etwas tun wolle – sondern immer wieder andere für sich einspanne und agieren lasse. Folglich wird im Verlauf ein- und desselben Gesprächs der Umstand „Kontaktaufnahme zum BRJ e. V.“ gegenüber dem jungen Menschen wechselweise völlig gegensätzlich bewertet: einmal wird ihm dies als Ressource zugestanden, das andere Mal als weiterer Beweis seines Defizits bewertet.

⁹ Fortsetzung Fall Philipp. Vgl. Stolperstein 2b, S.14

Am Ende des Hilfeplanverfahrens ist eine Verwaltungsentscheidung über die Hilfestellung zu treffen. Hierbei verfügen die Fachkräfte aufgrund ihrer Position über deutlich mehr Definitionshoheit gegenüber Sachverhalten und Problemen der Betroffenen. „Die Möglichkeiten, über andere bestimmen zu können, liegen im Verhältnis von Professionellen und Leistungsempfänger*innen deutlich stärker auf Seiten der Ersteren. Der soziale Status „Hilfsempfänger*in“ ist mit wenig bis keiner besonderen Handlungs- oder Verfügungsgewalt über andere Personen verknüpft. „Bei den Professionellen dagegen lässt sich eine solche Verfügungsgewalt in Verbindung mit Definitions- und Artikulationsmacht leicht als Bestandteil des pädagogischen Auftrags begründen“ (vgl. Arnegger 2016: 162).

Selbst wenn Menschen, die sich mit der Bitte um Unterstützung an das Jugendamt wenden, den zuständigen

Fachkräften als finanziell potent (Ressourcenmacht), verbal geschickt (Argumentationsmacht), im Jugendhilferecht bewandert (Definitions- und Modellmacht) und mit unterstützenden Beziehungen ausgestattet (soziale Organisationsmacht) entgegentreten würden, könnten die Ratsuchenden dennoch nicht selbst die Entscheidung über die Bewilligung einer Jugendhilfemaßnahme treffen (vgl. ebd: 162) – über die Notwendigkeit und Geeignetheit von Jugendhilfemaßnahmen entscheidet das Jugendamt.

Die Adressat*innen befinden sich demgegenüber in der Position der Übernahme und möglichst erfolgreichen Ausübung der Rolle ‚Inanspruchnehmer*in‘, welche durch die dafür notwendigen persönlichen kommunikativen und kognitiven Kompetenzen sowie individuellen Wahrnehmungsmustern und Einstellungsmustern bestimmt ist (vgl. Wirth 1982: 71).

b) „Du bist doch selbst schuld“

Verletzender und entwürdigender kommunikativer Umgang

Unter verletzendem und entwürdigendem kommunikativen Umgang fassen wir Beobachtungen von abwertenden, nicht wertschätzenden Kommunikationsweisen und Handlungen zuständiger Fachkräfte des Jugendamtes gegenüber jungen Menschen und ihren Eltern zusammen. Diese kann man auch als „Verletzungen kommunikativer Ethik“ beschreiben (vgl. Flad/Schneider/Treptow 2008: 137).

Junge Menschen – wenn sie sich entsprechenden Situationen und Menschen nicht verständlicherweise komplett entziehen – geraten durch verletzende und entwürdigende Kommunikation fast automatisch in eine Bittsteller- und damit in eine nochmals sehr viel schwächere Position. Die Heranwachsenden verfügen in der Regel nur selten über eine ausreichende kommunikative Fähigkeit, um ihre Situation zu erklären und mögliche Konflikte zu lösen. Wir beobachten häufig, dass es von Seiten der Fachkräfte der Jugendhilfe zu Schuldzuweisungen gegenüber den jungen Menschen kommt, wenn

eine Hilfe gescheitert ist bzw. die Notwendigkeit einer Umsteuerung besteht. Die jungen Menschen werden folglich selbst dafür verantwortlich gemacht, wenn Hilfen nicht gelingen – die wesentliche Zuschreibungskategorie ist dabei diejenige der „(fehlenden) Mitwirkungsbereitschaft“. Dies geschieht z. B., wenn Hilfeplanziele im Rahmen des Verselbständigungsprozesses nicht erreicht wurden, die Gründe für dieses Verfehlen und Nicht-Gelingen in der Folge ausschließlich am jungen Menschen selbst festgemacht werden (fehlende Bereitschaft, „Faulheit“, Unzuverlässigkeit etc.) – wohingegen auf Seiten des freien oder öffentlichen Trägers keinerlei Beitrag zu diesem Verfehlen und Nicht-Gelingen markiert wird.

Der prozesshafte Verlauf einer Hilfe wird hier dann nicht mehr in seiner Konstellation als genuin sozialpädagogischer Prozess mit Wechselwirkung zwischen mindestens zwei beteiligten Parteien beschrieben, sondern als einseitig von den jungen Menschen gesteuerter Entwicklungs- und Zielerreichungsprozess.



Fallbeispiel George¹⁰

Georges Fallverlauf in der Jugendhilfe ist durch einen wiederholt misslingenden Vertrauensaufbau, sowohl zu seiner zuständigen Sozialpädagogin im Jugendamt als auch zu den Fachkräften des freien Trägers gekennzeichnet. Vertrauen hat George nun jedoch außerhalb seines Betreuungskontextes zu einem Berater einer ambulanten Drogenberatungsstelle aufbauen können, zu dem er regelmäßig freiwillig geht. Seine Suchtproblematik wird – obwohl sich in den Akten eine deutliche Stellungnahme des Drogenberaters findet – nie explizit Thema in der Betreuung. Als George nun versucht, in ein suchtspezifisches BEW zu wechseln, eskaliert die Situation, indem ihm das Scheitern des bisherigen BEW angelastet wird und man nunmehr nicht mehr bereit sei, ihm eine Leistung zu finanzieren.

Auszug aus der BRJ-Dokumentation, Hilfeplangespräch:

Die Fachkraft des Jugendamtes sieht die Verantwortung für das Scheitern der Hilfe im BEW ausschließlich im Verhalten des jungen Menschen. Er habe keinen Willen, seine Situation zu verbessern. Sie unterstellt ihm, dass er die Gesprächsangebote der Pädagog*innen nicht angenommen hat, da er hierauf keine Lust habe und nur ein „Hotel“ wolle.

Den Versuchen des jungen Menschen sich zu erklären wird kein Raum gegeben. Er wird mit dem Kommentar unterbrochen, er solle nicht immer anderen die Schuld geben.

Die Beraterin des BRJ bittet um eine Gesprächsatmosphäre des Respekts, in der alle Beteiligten zu Wort kommen und aussprechen können.

In den von uns untersuchten Fällen zeigt sich immer wieder, wie junge Menschen pauschal nach augenscheinlich oberflächlichen Kriterien beurteilt werden und Etikettierungen stattfinden. Das heißt, über junge Menschen werden Bewertungen durch Fachkräfte vorgenommen, die dann im weiteren Verlauf des Kontakts mit der Jugendhilfe eine große Wirkmächtigkeit zum Nachteil

der jungen Menschen entfalten können und die kaum mehr korrigierbar zu sein scheinen. Es hat sich in solchen Fällen teilweise als äußerst schwierig erwiesen, die vorverurteilenden Überzeugungen aufzulösen. Fachkräfte zeigten sich wenig bereit, ihre einmal gewonnenen Grundannahmen und Bewertungen über die jungen Menschen erneut zu überprüfen bzw. zu korrigieren¹¹.



Fallbeispiel Marie¹²

Zwischen der 13-jährigen Marie und ihrer Mutter, bei der sie lebt, besteht eine enge Bindung. Die Mutter wendet sich an den BRJ e. V., als ein Beschluss für eine zweijährige geschlossene Unterbringung des Mädchens realisiert werden soll.

Im Zuge von persönlichen Gesprächen und Telefonaten mit den Beteiligten zeigt sich eine große Diskrepanz zwischen dem Bild von Marie, das aus den Aussagen von Fachkräften des Jugendamtes entsteht, und dem Bild, das sich aus einer Sichtung der Akten und Gutachten ergibt. Den BRJ-Berater*innen gegenüber wird Marie beschrieben als ein Mädchen mit geminderter Intelligenz (Gutachten: IQ 80).

Das Jugendamt spricht von „ersten Straftaten“¹³ im Alter von 11 Jahren, für die es jedoch keine Belege in der Akte gibt. Es ist von Drogenmissbrauch die Rede – jedoch sind die Befunde der durch-

¹⁰ Fortsetzung Fall George. Vgl. Stolperstein 2b, S.14

¹¹ Wir möchten hier darauf hinweisen, dass die meisten Fälle ohne Konflikte ablaufen und die Fachkräfte des Jugendamtes in der Regel eine gute Einschätzung abgeben und sich für die jungen Menschen einsetzen.

¹² Fortsetzung Fall Marie. Vgl. Stolperstein 2c, S. 15 und Stolperstein 3a S. 18

¹³ Die Zitate sind den BRJ-Falldokumentationen entnommen und basieren auf Mitschriften und Gedächtnisprotokollen der Berater*innen



geführten Drogentests durchgängig negativ. Marie wird als „voll durchtätowiert“ beschrieben; man müsse „dieses Mädchen stoppen.“ Auch die Beziehung zur Mutter wird als deutlich ungünstig beschrieben, sodass eine Trennung notwendig sei. Auf Nachfrage des BRJ e. V. stellt sich heraus, dass diese Einschätzung durch eine Fachkraft getroffen wurde, die das Mädchen persönlich noch nie gesehen hat. Persönlich lernen die BRJ-Berater*innen schließlich ein sehr schlankes, kindlich wirkendes Mädchen kennen, das eine immer sichtbare Tätowierung am Finger hat. Die beiden ca. 5 cm großen Tätowierungen am Arm werden von ihrer Kleidung bedeckt.

Der Beschluss für eine zweijährige geschlossene Unterbringung wird im Verlauf der ombudschaflichen Begleitung aufgehoben. Nachdem sich Marie konstant geweigert hatte, an einem Hilfeplangespräch unter den gegebenen Voraussetzungen teilzunehmen, gelingt es den BRJ-Beraterinnen, das Mädchen hierfür zu gewinnen. In diesem Gespräch bemerkt die anwesende Regionalleitung, dass aus den Schilderungen und den Akten ein ganz anderes Bild des Mädchens entstanden sei, dass nicht so recht zu dem am Tisch sitzenden Mädchen passe.

Einem etikettierenden und verletzenden Umgang steht eine Würde wahrende kommunikative Ethik gegenüber. Letztere zeichnet sich aus durch „Verständigungsorientierung, Einbeziehung des anderen, Anerkennung seiner Sichtweisen, Bereitschaft zur Korrektur eigener Positionen und bedeutet vor allem, dass die jeweiligen Handlungsziele und die Mittelwahl nicht von vornherein festgelegt sind, vielmehr Offenheit den Ausgangspunkt des Handelns darstellt“ (Flad/Schneider/Treptow 2008: 136).

Das ombudschafliche Begleiten versucht dann, eben diese Offenheit wiederherzustellen, den Sichtweisen der jungen Menschen wieder Raum zu verschaffen und die Begründungen für getroffene Einschätzungen nachzuvollziehen und ggf. neue Perspektiven zu ermöglichen. Dabei ist klar, dass eine grundsätzliche Bereitschaft, an den Zielen der Hilfeplanung mitzuwirken, bei den jungen Menschen vorhanden sein muss.

Doch entgegen einer weit verbreiteten Meinung sieht der Gesetzgeber keine konkrete Mitwirkungspflicht der jungen Menschen auf der Grundlage des SGB VIII vor. Die Mitwirkungspflichten gem. §§ 60ff. SGB I beziehen sich ausschließlich auf Verfahrenshandlungen. Ausreichend für die Hilfestellung ist hingegen zunächst, dass ein gewisser Veränderungswunsch besteht und eine grundsätzliche Bereitschaft des jungen Menschen, an der Erreichung der Hilfeziele mitzuwirken. „Die Bereitschaft zur Mitwirkung des Leistungsberechtigten ist eine generelle Voraussetzung bei der Gewährung persönlicher Hilfen und kein Spezifikum der Hilfe für junge Volljährige (...). Eine Motivation des jungen Volljährigen zur Überbrückung von „Durststrecken“ ist Teil der Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung, nicht aber ein Ausschlussgrund“ (vgl. Wiesner 2011: RN 24). Denn häufig entwickeln sich junge Menschen „auf Umwegen“:

Verselbständigungsprozesse vollziehen sich wie andere Entwicklungsprozesse auch oftmals ungeordnet und in nicht klar aufeinander aufbauenden Phasen, sondern diese Prozesse umfassen typischerweise auch Krisen, Brüche und Rückschritte.

Des Weiteren stellen wir in den Schriftstücken zum jeweiligen Fall oder durch persönliche Gespräche mit den fallzuständigen Mitarbeiter*innen häufig fest, dass die Hilfestellung an Bedingungen geknüpft wird (z. B. regelmäßiger Schulbesuch, Abschaffung des Haustieres, Drogenfreiheit). Obgleich dies Alltagspraxis zu sein scheint, sind derartige Schwellen im Grunde rechtlich unzulässig. Zum einen handelt es sich in der Regel nicht um notwendige Voraussetzungen für eine gelingende Hilfe, sondern um Hilfeziele selbst. Die Umsetzung dieser Ziele wäre erst im Rahmen der Hilfe anzustreben.

Zum anderen widerspricht es den rechtlichen Vorgaben, wenn die Schwelle des anzustrebenden Erfolgs einer Hilfe unrealistisch hoch angesetzt wird, etwa indem zum Abschluss der Hilfe die Fähigkeit erwartet wird, eine eigenverantwortliche Lebensführung ohne jede Fremdhilfe zu realisieren.

Die Hilfe muss vielmehr ‚geeignet‘ sein, das heißt die Aussicht auf eine spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung reicht bereits aus. Es muss lediglich ein Teilerfolg erwartet werden können. Ausnahme sind hier die jungen Volljährigen, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind (§ 35a SGB VIII). Hier ist nicht die Erfolgsprognose von Bedeutung, sondern mit dem 21. oder dem 27. Lebensjahr endet der Vorrang der Jugendhilfe, nicht aber der Anspruch auf Eingliederungshilfe (vgl. ebd: RN 24). Nur wenn nicht einmal Teilerfolge zu erwarten sind oder die grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung im Sinne einer Veränderungsbereitschaft fehlt, kann die Hilfe abgelehnt werden (vgl. ebd: RN 23a).

c) „Was weißt du schon?“ Ungleich verteiltes Wissen

Wissen ist eine grundlegende Machtquelle – als Wissen über rechtliche Grundlagen, Verwaltungsabläufe, Zuständigkeiten; Wissen darüber, wie etwas funktioniert usw. (vgl. Arnegger 2016:154). „Das Wissen als Machtquelle in Bezug auf das System der Kinder- und Jugendhilfe ist klar verteilt: Auf der einen Seite stehen die Professionellen, die im Rahmen ihrer Ausbildung und in Verbindung mit ihrer Berufserfahrung über Expert*innenwissen verfügen. Auf der anderen Seite die Adressat*innen der Hilfen, für die die rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfe weithin unbekannt sind.“ (Arnegger 2016:158)

Durch die verschiedenen Voraussetzungen des Wissensbestandes der einzelnen Akteur*innen kann in der Hilfeplanung ein Kommunikationsproblem entstehen. Das

komplexe System der Hilfestellung inklusive der Fachbegriffe für die jeweiligen Hilfen ist für die jungen Menschen meist nicht zu verstehen. Die Jugendlichen erfassen häufig gar nicht im vollen Umfang, was ihnen von den Fachkräften des Jugendamtes in Gesprächen mitgeteilt wird und erfahren sich auch nicht als über ihre eigenen Rechte aufgeklärt. So glauben sie zumeist erst einmal, was ihnen von den Fachkräften vermittelt wird bzw. die Teile, die sie verstanden haben.

Hinzu kommt, dass junge Menschen ihren Bedarf häufig nicht deutlich kommunizieren können; sie haben oft noch nicht die Fähigkeit, ihre Bedürfnisse klar zu formulieren. Die Erfahrungen mit Behörden fehlen ihnen oder es ist ihnen unangenehm, mit fremden Personen über ihre Probleme zu sprechen.



Fallbeispiel Moritz

Moritz, 19 Jahre alt, lebt mit seinem sieben Jahre jüngeren Bruder und seiner alleinerziehenden Mutter in einer Bedarfsgemeinschaft. Zu seinem Vater besteht kein Kontakt. Seine Mutter wie auch er selbst haben eine Angststörung. Hinzu kommen bei Moritz eine Depression sowie eine Essstörung, weshalb er sich in therapeutischer Behandlung befindet. Es wurde ein Behinderungsgrad von 40 % festgestellt.

In der Begleitung durch den BRJ fällt auf, dass sich Moritz kurz nach den Gesprächen nicht an deren genaue Inhalte erinnern kann. Es ist unklar, ob er diese kognitiv nicht verstanden oder nach kurzer Zeit vergessen hat.

Moritz nimmt die Termine wahr, die ihm mitgeteilt werden, versteht jedoch nicht ausreichend, was dort gesagt wird. Da er im Jugendamt die Aussage bekommt, er könne baldmöglichst in eine betreute Wohngemeinschaft ziehen und dies sein Wunsch ist, gibt er sich damit zufrieden. Zunächst stellte keine der Behörden die eigene Zuständigkeit fest. Außerdem wird Moritz immer wieder auf verschiedene Beratungszuständigkeiten verwiesen (Jugendberufshilfe/Reha-Abteilung). Moritz wird aufgefordert, mit dem jeweils anderen Amt eine Klärung herbeizuführen bzw. er wird zwischen den Ämtern hin und her geschickt, ohne dass diese zusammenarbeiten. Dies versteht Moritz nicht, was wiederum dazu führt, dass er dagegen auch nicht vorgehen kann.

Schließlich formuliert eine Fachkraft des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpD) einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim Sozialamt, ohne Moritz genau aufzuklären. Das Sozialamt erklärt sich für zuständig und bewilligt ein betreutes Einzelwohnen. Es stellt sich jedoch heraus, dass es frühestens nach einem dreiviertel Jahr einen verfügbaren Platz geben wird. Moritz bekommt daraufhin eine ambulante Betreuung im Haushalt der Mutter. Auch nach fast einem Jahr erhält Moritz noch keine adäquate Hilfe.

Es sind vielfältige Ursachen, die dazu führen, dass es den jungen Menschen schwerfällt, ihre Problemlage so darzulegen, dass auf Basis ihrer Schilderungen die passende Hilfe ausgewählt werden kann. Existieren vormalige negative Erfahrungen mit Behörden, wirkt sich dies verständlicherweise ungünstig aus bzw. lässt es junge Menschen vorsichtig werden. Die jungen Menschen selbst können ihre Problemlagen selbstverständlich nicht in einem fachlichen Sinne einschätzen, sondern bringen ihre Problemsichten und Beschreibungen aus lebensweltlicher Sicht, soweit es ihnen eben möglich ist in die Kommunikation mit ein. Es ist oft ein elementarer Bestandteil ombudschafter Beratung, ihnen in verständlicher Weise zu vermitteln, welche Anspruchsg Grundlagen in der Jugendhilfe gegeben sind und für welche Problematiken die Jugendhilfe zuständig ist.

Schon Wirth (1982: 71) hat darauf hingewiesen, dass die sozio-strukturelle oder sozio-ökonomische Stellung von Menschen Einfluss auf die Möglichkeiten der Art der Bewältigung von Situationen nimmt, sich in mangelnden Handlungskompetenzen ausdrücken kann und in unterschiedlichem Maße Voraussetzungen und Bedingungen für die Inanspruchnahme von sozialen Diensten vorhanden sind.

Dem gegenüber ist das Jugendamt immer angehalten, eine Sachverhaltsermittlung (§§ 20 – 23 SGB X) durchzuführen: „Die Behörde ist verpflichtet, den Sachverhalt, d. h. die Tatsachen, die nach dem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften Voraussetzung für das beabsichtigte Verwaltungshandeln sind, von Amts wegen zu ermitteln“ (Papenheim et. al. 2015: 329). Verständigung gehört somit rechtlich wie fachlich zu den Kernelementen der prozesshaften Hilfeplanung, der Hilfestellung und auch -erbringung. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse ist genügend Zeit und Aufmerksamkeit seitens der Fachkräfte notwendig, da kurze Gespräche häufig nicht ausreichen, um Problemlagen für eine Hilfeleistung angemessen zu bewerten, im Besonderen vor dem Hintergrund hier bereits dargestellter kommunikativer Hürden.

§§ 5, 8, 36 SGB VIII greifen für die Kinder- und Jugendhilfe rechtlich Handlungsmaximen der Sozialen Arbeit auf und verpflichten die Fachkräfte zur Einhaltung dieser im Sinne von allgemein anerkannten, einzuhaltenen fachlichen Standards.

5

Stolperstein 5: Diener dreier Herren Widersprüche unterschiedlicher Aufträge („Mandate“) und Interessen



In ihrer Arbeit sind die professionellen Akteur*innen in der Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, sowohl die individuelle Perspektive von Kindern, Jugendlichen und Eltern einzubeziehen als auch gesellschaftliche Anforderungen und Aufgabenzuweisungen zu erfüllen. Dies

ist gleichzeitig eine wesentliche Rahmenkonstellation für Ziel- und Interessenskonflikte sowie widersprüchliche Aufträge, die von den einzelnen Fachkräften in den jeweils gegebenen Situationen bewältigt werden (müssen).

In der Auseinandersetzung zur Sozialen Arbeit prägten Lothar Böhnisch und Hans Lösch (1973) hierfür den Ausdruck des ‚Doppelten Mandats‘: Dies drückt aus, dass neben Hilfe immer auch eine Form gesellschaftlicher Kontrolle in die Soziale Arbeit eingelagert ist. Dies führt zu der spannungsreichen Aufgabe von Sozialarbeiter*innen, sich sowohl an den Rechtsansprüchen, Bedürfnissen und Interessen der Adressat*innen zu orientieren als auch gleichzeitig an den jeweils gegebenen Interessen und Aufträgen des Trägers, das heißt der Verwaltung oder auch der Einrichtung, für die und in der man tätig ist (z. B. Durchsetzung sozialer Normen, Vorgaben, Hausregeln).¹⁴

Seit vielen Jahren ist der sogenannte Ökonomisierungsprozess Sozialer Arbeit ein zentraler Aspekt, der zudem Einfluss auf Ziele und Interessen nimmt. Hintergrund dieses Prozesses sind die Finanzierungsprobleme des bisherigen wohlfahrtsstaatlichen Arrangements bzw. die Finanzierungskrise der öffentlichen Haushalte bis hinauf in die Kommunalebene. Die Zielsetzung dieses Prozesses ist dabei mindestens eine doppelte, indem zum einen Kosten gespart und zum anderen die Qualität von Leistungen gesteigert oder jedenfalls erhalten bleiben sollen (vgl. hierzu Keller/Rosenbauer/Schröder 2014).

Da Kostengesichtspunkte neben fachlichen Fragen immer auch eine wichtige Rolle spielen, hat Rudolph Bauer (1995) in diesem Zusammenhang von einem „dreifachen Mandat“ Sozialer Arbeit gesprochen, da Sozialarbeiter*innen die schwierige Aufgabe hätten, lebensweltliche, verwaltungstechnische und eben auch ökonomische Elemente aufeinander zu beziehen und diese zu integrieren. Angesichts steigender Fallzahlen sind auch die Jugendämter daran interessiert bzw. dazu angehalten, die Hilfen so wirtschaftlich wie möglich zu organisieren.

Wir machen in unseren Beratungen durchaus die Erfahrung, dass Kostenerwägungen zum Versuch führen können, jungen Menschen kostengünstigere Angebote zu unterbreiten bzw. diese bevorzugt zu belegen oder ihnen bestimmte Leistungen zu verwehren – teilweise berichteten uns junge Menschen, dass ihnen explizit in Gesprächen oder am Telefon gesagt wurde: „diese Hilfe ist viel zu teuer, die bekommst du nicht“ oder „die Hilfe ist zu teuer, die bekommen wir hier nicht durch“. Dies haben wir vielfältig insbesondere bei den volljährig werdenden jungen Menschen erlebt, die wir beraten.

Solche einzelnen Beratungserfahrungen lassen sich verbinden mit einem Blick in die Statistik. So zeigen sich bspw. erhebliche regionale Disparitäten im Hinblick auf die Gewährungspraxis der Hilfen für junge Volljährige¹⁵: Während diese in einigen Kommunen gar nicht oder kaum vorzufinden sind, sind sie in anderen – bezogen auf die altersgleiche Bevölkerung – die häufigsten Hilfen (vgl. Nüsken 2006: 7). Einflussfaktoren auf Unterschiede in Gewährungs- und Nutzungsstruk-

turen sind hierbei fachliche Variablen (z. B. die Art der Begründung einer Hilfe), organisatorische Variablen wie institutionelle Prüfmuster (z. B. welche Alternativhilfen stehen zur Verfügung?), die Verteilung von Entscheidungskompetenzen und eben – nicht zuletzt – die Intensität des von den Fachkräften wahrgenommenen Kostendrucks (vgl. Nüsken 2006: 27).

Aus der Jugendhilfe heraus beginnt heute knapp die Hälfte der jungen Volljährigen ihr selbstständiges Leben mit 18 oder 19 Jahren ohne weitere Unterstützung seitens der Jugendhilfe. Im Jahr 2011 erhielten 46 % der unter 18-Jährigen und 57 % der über 18-Jährigen keine Anschlusshilfe, nachdem sie aus der vollstationären Unterbringung entlassen wurden (vgl. Sievers u. a. 2015: 155). Genauso wie wohl die wenigsten Eltern in der Bundesrepublik ihren Töchtern und Söhnen am Tag des 18. Geburtstags freiwillig die gepackten Koffer vor die Tür stellen würden, dürfte das Ende der Jugendhilfe mit Erreichen der Volljährigkeit für viele junge Menschen nicht ganz freiwillig sein: In einer Fallauswertung des BRJ e. V. zeigte sich bei der Altersgruppe der 17- bis über 18-Jährigen der höchste Beratungsbedarf, und in über 70 % der Beratungen ging es dabei um die Ablehnung von Neu- oder Fortführungshilfen (vgl. BRJ 2012: 16).

Wirtschaftlichkeit als unbestimmter Rechtsbegriff (§ 78b, Abs. 2 SGB VIII) stellt – neben Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit – einen der Grundsätze von Leistungsvereinbarungen in der Jugendhilfe dar. Wirtschaftlichkeit ist dann gegeben, „wenn mit dem geringstmöglichen Aufwand bestmöglicher Erfolg erstrebt wird“ (vgl. Schellhorn 2000, in: Kessl 2002: 1113). Die Adressat*innen haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Der Wahl und den Wünschen der jungen Menschen und Familien soll immer dann entsprochen werden, wenn diese Wahl „nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“ (§§ 5, 36 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII). Dieser sogenannte Mehrkostenvorbehalt schränkt auch das grundsätzliche Wunsch- und Wahlrecht von Eingliederungshilfeleistungen der Sozialhilfe ein (§ 9 SGB IX, § 9 Abs. 2 SGB XII). Folglich gibt es zwar gewisse Einschränkungen, aber: Die Verwaltung darf sich bei ihren Entscheidungen nicht von sachfremden

¹⁴ Der Begriff ‚Mandat‘ bezeichnet neben ‚Befugnis‘ oder ‚Bevollmächtigung‘ in einem allgemeinen Sinne einen meist formal gegebenen Auftrag, bspw. in der Rechtssprache den Auftrag, jemanden in einer Angelegenheit juristisch zu vertreten; oder den Auftrag, ein auf einer Wahl beruhendes politisches Amt auszuführen (z. B. eines Abgeordneten im Parlament; ‚Bundestagsmandat‘).

¹⁵ Der § 41 SGB VIII trat 1989 vorerst als Kann-Bestimmung mit einer Übergangsregelung in Kraft. Seit 01.01.1995 besteht der Regelrechtsanspruch für junge Volljährige. Dieser gerät jedoch regelmäßig wieder auf die jugendhilfepolitische Agenda, so z. B. das 2004 vom Freistaat Bayern als Gesetzentwurf im Bundesrat vorgelegte ‚Kommunalentlastungsgesetz‘ (KEG): Der § 41 SGB VIII sollte wieder in den Status einer Kann-Bestimmung versetzt, die Hilfe nur als Fortsetzungshilfen bewilligt und mit dem 21. Lebensjahr beendet sowie eine gesetzlich festgeschriebene Mitwirkungs- und Ausbildungsverpflichtung der jungen Volljährigen eingeführt werden. Zur Einschätzung der Veränderungen im Kontext der Reformdiskussion des SGB VIII 2016 siehe Rosenbauer /Schiller/Schruth /Smessaert (2016), zu Hinweisen auf die fachliche Bedeutung dieser Hilfen siehe z. B. Rosenbauer/Schiller (2016).

Überlegungen leiten lassen; Kostengesichtspunkte dürfen die erforderliche Maßnahme nicht ausschließen (vgl. Papenheim et. al. 2015:134).

Die folgende Fallvignette zeigt zum einen eine von uns mehrfach gemachte Erfahrung in der Praxis, nämlich dass viele Sozialarbeiter*innen gar nicht wissen, dass

die Jugendhilfe die Leistung „Hilfen für junge Volljährige“ kennt – also, dass das Jugendamt auch über das 18. Lebensjahr hinaus bei sozialpädagogischem Bedarf Leistungen gewährt und zuständig sein kann –, und zum anderen, dass Kostenerwägungen durchaus auch zwischen Leistungsträgern Hilfen zu Ungunsten von jungen Menschen blockieren können.



Fallbeispiel Stephanie

Die 18-jährige Stephanie befindet sich in einer psychosomatischen Klinik. Der Klinikbericht empfiehlt eine Unterbringung in einer spezialisierten Wohngruppe. Die Sozialarbeiterin der Klinik stellt mit Stephanie zusammen einen Antrag beim Sozialamt, da sie davon ausgeht, dass mit Volljährigkeit kein Antrag über die Jugendhilfe mehr gestellt werden kann. Stephanie nimmt Kontakt mit der empfohlenen Wohngruppe auf, empfindet das Angebot für sich als sehr passend, da durch die Spezialisierung der WG genau auf ihre Problematik eingegangen werden kann, was eine andere betreute Wohngruppe nicht in dieser Form bieten könne. Das Gutachten des SpD kommt zum selben Ergebnis und empfiehlt die Unterbringung in der spezialisierten Wohngruppe. Auch alle Beteiligten in der Steuerungsrunde sind sich einig, dass Stephanie in einer auf ihre Symptomatik spezialisierten Einrichtung, die es in Berlin nur zweimal gibt, am besten untergebracht sei.

Nachdem der Sozialhilfeträger zuerst seine Zuständigkeit abweisen will und den Fall an ein anderes Sozialamt gibt, dieses den Fall dann aber wieder zurückgibt, nimmt der zuerst angegangene Sozialhilfeträger die Zuständigkeit an, lehnt die Maßnahme jedoch ab. Zu diesem Zeitpunkt wendet sich Stephanie an den BRJ e. V.

In Gesprächen mit dem BRJ e. V. teilt der zuständige Sachbearbeiter telefonisch mit, dass die Unterbringung in der gewünschten Wohngruppe ja eine sehr teure Hilfe sei, außerdem handele es sich um einen Träger der Jugendhilfe, mit dem kein Vertrag bestehe. Die zweite in Berlin spezialisierte Einrichtung hat auf absehbare Zeit keine freien Kapazitäten. Alle anderen Angebote von Seiten des Sozialhilfeträgers sind nicht bedarfsdeckend. Somit bleibt Stephanie ohne Hilfeleistung. Der BRJ strebt mit ihr den Klageweg an. Aufgrund ihrer psychischen Verfassung kann sie den Weg des Klageprozesses jedoch nicht durchhalten und taucht wenig später, ohne Unterstützung erhalten zu haben, unter. Kontaktversuche des BRJ bleiben erfolglos; es besteht kein Kontakt mehr zu Stephanie.

Mit Blick auf die gegebenen widersprüchlichen Aufträge und Zielsetzungen hat Silvia Staub-Bernasconi (vgl. z. B. 2007) argumentiert, dass es für Sozialarbeiter*innen ein eigenes, professionelles drittes Mandat geben muss, um mehr Handlungsspielräume und eigene Entscheidungskompetenzen in fachlicher Hinsicht zu gewinnen.¹⁶

Die relativ beliebige, nicht gesetzesgemäße Umsetzung des Soll-Anspruchs nach § 41 SGB VIII bei Bedarf für Selbständigkeithilfen junger Menschen zeigt als ein Beispiel, dass es immer auch eines weiteren Mandats in der Jugendhilfepraxis bedarf: des ombudshaftlichen Mandats. Innerhalb der nicht aufhebbaren vielfältigen

Interessenlagen, widersprüchlichen Aufträge und Konstellationen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe können immer auch machtasymmetrische Zurückweisungen eines bestehenden Jugendhilfebedarfs und konflikthafte Situationen für junge Menschen entstehen, in denen die Unterstützung und Begleitung von unabhängigen Dritten notwendig ist. Neben einer wissensbasierten beruflichen Beurteilung von belasteten Lebenssituationen junger Menschen meint ein ombudshaftliches Mandat, fachlich zu widersprechen und gegebenenfalls zu streiten, wenn dies zur Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit nötig ist.

¹⁶ Aus Sicht Silvia Staub-Bernasconis gründet dieses dritte ‚Mandat der Profession‘ auf einer Wissenschaftsbasierung und einem ethischen Berufskodex. Sie hält diese Erweiterung des ‚doppelten Mandats‘ hin zum ‚Tripelmandat‘ für notwendig; um für Sozialarbeiter*innen eine Basis für unabhängige Urteile über Situationen/ Probleme deren Erklärung und Bewertung; über die Wahl von Vorgehensweisen sowie eine eigene ethische Legitimationsbasis für eigenbestimmte Aufträge zu schaffen.

6

Stolperstein 6: Anspruch vorhanden, Leistung abhanden Fehlende Infrastruktur – fehlende Kapazitäten der Leistungsanbieter



In einigen Fällen werden jungen Menschen Hilfen angeboten und auch formal gewährt – es stellt sich dann aber heraus, dass es schlicht keine Plätze in entsprechenden Maßnahmen gibt. So gehen die jungen Menschen zwar mit einer theoretischen Kostenübernahme aus dem Hilfeplangespräch, in der Praxis kann ihnen die Hilfe aber nicht angeboten werden. Faktisch bleiben die jungen Menschen ohne Unterstützung.

In Berlin ist aktuell insbesondere ein Mangel an freien Plätzen in der stationären Jugendhilfe, der vom angespannten Wohnungsmarkt herrührt, auch relevant für die Jugendhilfe. Aufgrund fehlender Trägerwohnungen müssen die jungen Menschen lange Wartezeiten in Kauf nehmen, obwohl teilweise ein akuter Handlungsbedarf vorliegt bzw. sie sich in sehr prekären Lebenssituationen befinden.

Dadurch entsteht die absurde Situation, dass junge Menschen entweder mangels Plätzen in der Jugendhilfe gar nicht aufgenommen werden oder sie aus der Jugendhilfe unter Hinweis auf die vermeintliche Altersgrenze mit Erreichen der Volljährigkeit entlassen werden.¹⁷ Dabei besteht teils noch ein Jugendhilfebedarf im Sinne des § 41 SGB VIII. So werden hilfebedürftige junge Menschen nur mit den Adressen von Obdachlosen-Unterkünften in der Hand entlassen und/oder an die Wohnungslosenhilfe verwiesen.



Fallbeispiel Moritz¹⁸

Moritz bekommt in der Jugendberufsagentur zwei Adressen von Trägern, bei denen er sich melden soll. Beide Träger geben ihm die Auskunft, dass sie derzeit keine freien Kapazitäten haben. In der Steuerungsrunde (SGB XII) erhält Moritz erneut zwei Adressen von Trägern. Beide teilen ihm wieder mit, dass sie keine freien Plätze haben. Ein Träger stellt ihm einen Platz in einem dreiviertel Jahr in Aussicht. Über diesen Träger wird er kurze Zeit später lediglich ambulant betreut, da keinerlei Trägerwohnungen zur Verfügung stehen.

Eine Entlassung in die Obdachlosigkeit trotz bestehenden Jugendhilfebedarfs steht im krassen Widerspruch zu einer wirkungsvollen und nachhaltigen Jugendhilfe. Hinzu kommt, dass in Berlin mittlerweile auch Obdachlosen-Unterkünfte an ihre Kapazitätsgrenzen gelangt sind. Im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) muss der öffentliche Träger dafür Sorge tragen, dass ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Dennoch bleiben viele junge Menschen

aufgrund des Mangels an freien Plätzen ohne eine bedarfsdeckende Hilfe zurück.

Im Hinblick auf die Jugendberufshilfe als Angebot der Jugendhilfe wirken, so unser Eindruck, sehr starke Verdrängungsprozesse. Bundesweit gibt es bereits Kommunen, die gar keine Angebote nach § 13 SGB VIII mehr vorhalten oder diese nie aufgebaut haben. 59 % der Jugendämter gaben an, dass bei ihnen keine Angebote

¹⁷ Evers und Ruhstrat (2013) arbeiteten z. B. für Duisburg heraus, dass der Anteil der 18- bis 24-Jährigen bei der zentralen Anlauf-, Beratungs- und Vermittlungsstelle für alleinstehende Wohnungslose rund ein Drittel der Erstberatung ausmacht.

¹⁸ Fortsetzung Fall Moritz. Vgl. Stolperstein 4c, S.25

der Jugendberufshilfe vorhanden bzw. bekannt sind (vgl. KJS 2010). Wir erleben häufig, dass ausbildungs- und arbeitsbezogene Angebote der anderen Sozialleistungssysteme selbst innerhalb der Jugendhilfe als angemessen und ausreichend für junge Menschen betrachtet werden. Jugendberufshilfe wird eben als nicht notwendig oder nicht finanzierbar¹⁹ angesehen. Die Berliner Statistik der Jugendberufshilfe weist für das Jahr 2004 noch 1126 Plätze für die sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung als teilstationäres Jugendhilfeangebot aus. Zehn Jahre später (2014) werden nur noch 559 Plätze geführt, wovon sogar nur 185 belegt waren. (vgl. Berliner Senatsverwaltung 2015) Das Jugendaufbauwerk Berlin mit jährlich 500 pädagogisch begleiteten vollwertigen Ausbildungen ist Ende 2007 geschlossen worden (vgl. Spindler 2009).

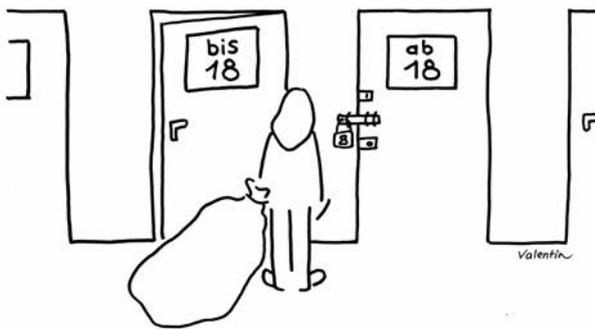
In den Bereichen Jugendberufshilfe und Hilfen für junge Volljährige erleben wir, dass auch Fachkräfte der öffentlichen wie freien Jugendhilfe, die die jungen Menschen ggf. im Vorfeld bereits begleiten, mittlerweile schon von der Beantragung von Hilfen nach dem SGB VIII abraten, weil sie keine Bewilligungschancen sehen

oder lange Bearbeitungszeiten und Verschleppungen als Belastung der jungen Menschen vermeiden wollen. Die Fachkräfte greifen dann auf schnell realisierbare, vermeintliche Alternativen nach SGB II oder XII zurück. Im SGB II geraten die jungen Menschen jedoch durch den Ansatz des Förderns und Forderns oftmals extrem unter Druck, weil sie auf Grund ihrer verzögerten Persönlichkeitsentwicklung und fehlenden Selbständigkeit die Anforderungen in den Maßnahmen nicht erfüllen können.

Damit geraten sie in Kreisläufe aus Fehlverhalten und Sanktion anstatt in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert zu werden. Wie Wiesner (2011: 627) ausführt, können Sanktionen im Rahmen des SGB II, die zu einem Wegfall oder einer Absenkung von Leistungen führen, in dieser Weise (mit)ursächlich für einen Hilfebedarf nach § 41 SGB VIII sein, und, wie es die DJI-Studie „Entkoppelt vom System“ (2015) verdeutlicht, kann der Rückzug junger Menschen aus allen regulären Hilfesystemen teilweise u. a. eine direkte Folge des rigiden Systems der Hartz-IV-Gesetzgebung sein.

7

Stolperstein 7: Klinken putzen – unklare Zuständigkeiten und Abwehr von Zuständigkeit



Die Regelung von Zuständigkeiten ist nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die Adressat*innen immens wichtig. Um Streit über die örtliche Zuständigkeit zu Lasten von Bürger*innen zu vermeiden, sieht § 2 SGB X für einige Konfliktfälle Regelungen vor (vgl. Papenheim et. al 2015: 313) Die Adressat*innen, die

oft nicht wissen, welche Behörde zuständig ist, sollen zudem durch die Pflicht zur Weiterleitung in § 16 SGB I vor Nachteilen geschützt werden, die entstehen können, wenn sie Leistungen bei einer unzuständigen Stelle beantragen (vgl. ebd.: 314). Wenn die adressierte Behörde sich nicht zuständig fühlt, ist sie verpflichtet, an die zuständige Behörde weiterzuleiten (§ 16 Abs. 2 SGB I; „unverzögliche Weiterleitungspflicht“). Dort muss dann das Anliegen der Anspruchsteller*in bearbeitet werden. Ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln schließt aus, dass solche bekundeten Ansprüche auf Jugendhilfeleistungen ohne qualifizierte Klärung der Zuständigkeit immer wieder weitergeleitet werden.

Für Maßnahmen der Rehabilitation gilt eine Sonderregelung zur Sicherung einer schnellen Klärung der Zuständigkeit (vgl. § 14 SGB IX in: Papenheim et al., 2015: 314). Hier müssen Erklärungen oder Anträge

¹⁹ Dies übrigens obwohl die Jugendsozialarbeit insgesamt nur 1,4 % der Gesamtausgaben der Jugendhilfe ausmacht (BAG KJS 2016: 3) Es handelt sich also um einen Marginalbereich, was die Finanzierung seitens der Jugendhilfe betrifft.

innerhalb von 14 Tagen an die zuständige Behörde weitergeleitet werden, sonst ist die zuerst angegangene Behörde zuständig. Die dann erreichte Behörde hat zu entscheiden.

In der Praxis bleiben diese Regelungen oft wirkungslos und die Betroffenen fühlen sich im Zuständigkeitsdschungel des komplexen Sozialleistungssystems ver-

loren. Eine unmittelbare Klärung zwischen den Ämtern oder gar das Angebot vorläufiger Leistung eines Amtes, das dann über die Erstattungsansprüche der §§ 102 ff SGB X mit dem anderen Leistungsträger die Zuständigkeitsklärung nachträglich herbeiführt, erleben wir in unserer Beratungspraxis höchst selten.

Junge Volljährige zwischen allen Stühlen

Für uns stellen sich diejenigen Beratungsverläufe als besonders schwierig dar, in denen zwischen den Behörden keine Einigkeit über die Zuständigkeit herrscht. Dabei ist gerade bei einer Bedarfsfeststellung am Rande von Zuständigkeitsgrenzen ein guter Informationsaustausch zwischen den Kostenträgern unerlässlich. Die jungen Menschen werden jedoch zwischen den Rechtskreisen hin- und hergeschoben. Gerade im Bereich der jungen Volljährigen erklären sich häufig weder der Rechtskreis SGB VIII noch SGB XII für zuständig. Die Akteur*innen verweisen auf die

jeweils andere Behörde. Die jungen Menschen werden angehalten, ihre Argumente und Bedenken allein und eigenständig bei den verschiedenen Stellen zu vermitteln und die Hilfe beim jeweils anderen Sozialleistungsträger zu suchen und ggf. auch durchzusetzen. Aus der eigenen Beratungsarbeit wissen wir, wie anstrengend und herausfordernd die Herbeiführung von Zuständigkeitsklärungen schon für ausgebildete Fachkräfte sein kann – die jungen Menschen sind damit in der Regel schlicht überfordert.



Fallbeispiel Moritz²⁰

In einem Gespräch beim Kinder – und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) erklärt eine Vertreterin des Jugendamtes, dass Moritz 18 Jahre alt und somit das Jugendamt nicht mehr zuständig sei. Die Klärung, welcher Rechtskreis für Moritz zuständig ist, zieht sich über sechs Monate hin. Nachdem das Jobcenter sich für nicht zuständig erklärt und an die Reha-Abteilung verweist, diese wiederum erst eine berufliche Integration vornehmen kann, wenn Moritz' Wohnsituation geklärt ist, und ihn zurück zum Jugendamt schickt, wird er von hier an den SpD verwiesen. Hinzu kommen konträre Aussagen des SpD-Gutachters, der Moritz zuerst einen Jugendhilfebedarf zuschreibt und nur kurze Zeit später einen Antrag auf Eingliederungshilfe mit dem Adressaten ausfüllt.

Der 18. Geburtstag wird von Seiten des Jugendamtes nicht selten als Begründung herangezogen, dass die Jugendhilfe nun nicht mehr zuständig sei. Dies widerspricht jedoch dem § 41 SGB VIII, der besagt, dass jungen Volljährigen bis zum 21. Lebensjahr – und in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus – Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden soll.

Es handelt sich um einen Regelrechtsanspruch, der die Gewährung der Hilfe keinesfalls in das freie Ermessen des Jugendamtes stellt. Das Jugendamt muss vielmehr die individuelle Situation des jungen Volljährigen sowie seine/ihre Persönlichkeit in die Entscheidung einbeziehen und darf nicht allein unter Hinweis auf das Überschreiten des 18. Geburtstags eine Hilfe ablehnen oder die Zuständigkeit pauschal von sich weisen.

²⁰Fo rtsetzung Fall Moritz. Vgl. Stolperstein 4c, S.25 und Stolperstein 6, S.28

Leistungskonkurrenzen der Jugendhilfe/Jugendberufshilfe

Noch stärker als bei den durch individuellen Rechtsanspruch abgesicherten Leistungen nach §§ 27, 35a und 41 SGB VIII nehmen wir erhebliche Hindernisse für die jungen Menschen bei der Durchsetzung der Gewährung von Leistungen der Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII in der Praxis wahr: Sozialrechtlich ist Jugendberufshilfe nachrangig gegenüber den (aus-) bildungsbezogenen Leistungen und Angeboten

der Schule, der Agentur für Arbeit, der Jobcenter sowie der Eingliederungshilfe (§ 10 Abs. 3 SGB VIII). Im BRJ erleben wir leider häufig, dass junge Menschen von Jugendämtern bzw. Jugendberufsagenturen mit Verweis auf die Nachrangigkeit direkt und pauschal weggeschickt und insbesondere an die Jobcenter (SGB II) verwiesen werden, ganz ohne adäquate Prüfung eines potentiellen Jugendhilfebedarfs.



Fallbeispiel Annika

Der Vater eines 16-jährigen Mädchens wendet sich an den BRJ e. V. Er beantragte für seine Tochter eine Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII. Annikas Ziel ist es, den Schulabschluss nachzuholen. Mit Kenntnis des Jugendamtes absolvierte die junge Frau eine erfolgreiche Probeweche bei einem Träger der Jugendberufshilfe.

Die junge Frau war seit mehr als zwei Jahren schulabstinent. In der Schule war sie trotz sehr guter Leistungen gescheitert, weil sie sich dort nicht genügend beachtet fühlte und Schwierigkeiten entwickelte, in größeren Gruppen zurecht zu kommen. Zudem konsumierte sie in erheblichem Ausmaß Cannabis. Der Besuch einer ambulanten Drogenberatung hatte nur mäßigen Erfolg. Während der Schnupperwoche erfährt sie einen wertschätzenden Umgang. Bei dem Träger gehört der Umgang mit konsumierenden Jugendlichen zum Konzept und eine Unterstützung zur Überwindung von psychosozialen Hemmnissen ist Teil der Hilfe. Annika fühlt sich dort willkommen. Nach dieser Woche ist das Mädchen hochmotiviert, bei diesem Träger den Schulabschluss nachzuholen.

Die fallführende Sozialarbeiterin des RSD unterstützt den Antrag auf Jugendberufshilfe, kann sich aber im Fallteam nicht durchsetzen. Ein Jugendhilfebedarf nach § 13 Abs. 2 SGB VIII wird mit der Begründung abgelehnt, dass der Personensorgeberechtigte „das Aufzeigen anderer Beratungsmöglichkeiten nach § 13 SGB VIII“ ablehne und von daher der Jugendhilfebedarf nicht geprüft werden könne. Die einzigen anderen angebotenen Möglichkeiten belaufen sich auf ein berufsorientierendes Angebot ohne die Möglichkeit eines Schulabschlusses und zusätzlich die erneute Inanspruchnahme einer Drogenberatung.

In der folgenden Hilfekonferenz äußert die fallführende Sozialarbeiterin sich dahingehend, dass Jugendberufshilfen grundsätzlich kaum noch durchsetzbar seien. Die in diesem Amt nur für die Jugendberufshilfe zuständige Fachkraft nimmt dem Vater gegenüber eine ablehnende Haltung ein. Sie weist zudem darauf hin, dass bei dem von ihm ausgewählten Träger kein Schulabschluss möglich sei, was jedoch falsch ist. Sie verweist ans Jobcenter und empfiehlt erneut eine ambulante Drogenberatung.

Trotz der Ablehnung des Antrags auf Hilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII ist der Jugendhilfebedarf (§ 27 SGB VIII) aufgrund der belasteten Lebenssituation der jungen Frau unstrittig und sie bekommt eine ambulante Hilfe nach § 30 SGB VIII, die mit ihr die Teilnahme an einer Maßnahme des Jobcenters oder die Aufnahme in ein OSZ angehen soll. Die Ablehnung der Hilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII begründet das Jugendamt unter anderem damit, dass sich die junge Frau auf nichts anderes als auf die schulische Unterstützung durch den von ihr gewählten Träger der Jugendberufshilfe einlasse, und geht ferner auf die ablehnende Haltung der Familie gegenüber einer Fremdunterbringung ein.

Auch den Berater*innen des BRJ e. V. gelingt es zunächst nicht, das Jugendamt von einer Bewilligung der gewünschten Jugendberufshilfe zu überzeugen. Der begründete Widerspruch wird abgelehnt. Allerdings wird nach Einreichung eines Antrags auf einstweilige Anordnung beim zuständigen Verwaltungsgericht die Hilfe schließlich im vollen Umfang bewilligt. Insgesamt vergehen von der ersten Antragstellung bis zur Bewilligung 1 Jahr und 4 Monate.

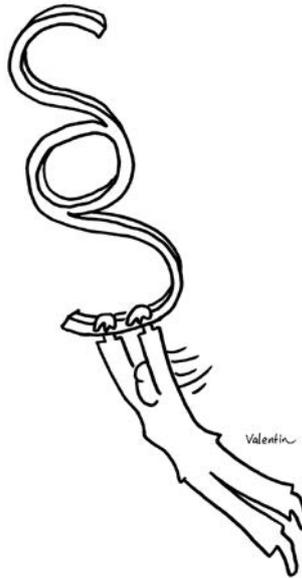
Neben der sozialrechtlichen Nachrangigkeit (§ 10 Abs. 3 SGB VIII) besteht jedoch eine Vorrangigkeit des SGB VIII für die sozialpädagogisch orientierten Hilfen; insofern kommt es hier auf den Charakter der Leistungen und ihre Zielsetzung an. Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII zeichnet sich durch verschiedene Alleinstellungsmerkmale aus: Sie ist eine auf den Einzelfall bezogene Hilfe, deren maßgebliche Grundlage die Lebenslage des jungen Menschen ist. Ihr inhaltlicher Auftrag ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen. Stehen diese Kriterien im Vordergrund, ist das SGB VIII gegenüber anderen Sozialgesetzbüchern (SGB II, III, XII) vorrangig.

Im Projekt „Zuständig bleiben!“ haben wir gezielt junge Menschen ombudschäftlich beraten und begleitet, die für uns eindeutig zur Zielgruppe der Jugendberufshilfe (§ 13 Abs. 2 SGB VIII) gehörten, da bei ihnen die Persönlichkeitsentwicklung noch im Vordergrund, die Vermittlung in Ausbildung/Arbeit demgegenüber im Hintergrund stand. Diese ist Ziel der Hilfeleistung nach dem SGB VIII und nicht wie im SGB II Voraussetzung für Leistungen. Im Rahmen der Jugendhilfe stehen die Förderung der Gesamtpersönlichkeit, die Stabilisierung der psychischen Entwicklung sowie die sogenannte ‚Nachreifung‘ im Fokus. Rechtlicher Auftrag und damit Ziel der Träger des SGB II ist hingegen die Integration in Arbeit und Unterstützung bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit. Dabei wird ein nicht unerhebliches Maß an Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten vorausgesetzt.

Gearbeitet wird dabei u. a. mit den Instrumenten der verpflichtenden Eingliederungsvereinbarung und der Sanktionen. Das Sanktionsrecht nach § 31a Abs. 2 SGB II sieht für junge Menschen unter 25 Jahren sogar eine schnellere und härtere Sanktion vor als für ältere Leistungsbezieher*innen. Bei Pflichtverletzungen und regelwidrigem Verhalten kann ihnen das Arbeitslosengeld II komplett, also zu 100 % (inkl. der Kostenübernahme für Unterkunft) gekürzt werden. Sanktionen werden in der SGB-II-Logik des Förderns und Forderns in der Regel als legitimes Druckmittel verstanden. Die Idee der Prävention ist dem SGB II schon vom Grundsatz her fremd (vgl. Schäfer 2013: 207).

Die Angebote der Jugendhilfe unterscheiden sich von den eher allgemein gehaltenen Angeboten nach SGB II und auch SGB III dadurch, dass sie die jeweils besonderen Fähigkeiten und den Entwicklungsstand des jungen Menschen berücksichtigen müssen und folglich stärker auf den individuellen Bedarf zugeschnitten sind (vgl. § 13 Abs. 2 SGB VIII). Die Jugendhilfe ist geprägt von den Standards der Freiwilligkeit, der Beziehungsarbeit, Subjektorientierung, Partizipation und auch der Toleranz im Hinblick auf Rückschritte oder Rückschläge in der Arbeit mit den jungen Menschen. Widerstände, andere Vorstellungen der beruflichen Perspektive oder auch die Unfähigkeit, sich in Abläufe (z. B. eines Ausbildungsbetriebs) zu integrieren, gelten nicht als Ausschlusskriterien, sondern als (sozial-)pädagogische Handlungsaufforderungen.

Ableitungen: ein Resümee



Gemeinsam ist allen dargestellten 11 Fällen, dass sich der Beratungsprozess über einen langen Zeitraum hinzieht. Im Durchschnitt beträgt die Begleitungsdauer der problematischen Fälle 5,5 Monate – wobei es in einigen Fällen über ein Jahr dauert, bis es zu einer Bewilligung der jeweiligen Hilfe kommt. Auffällig sind die vielen erfolglosen Versuche, die Fachkräfte des Jugendamts telefonisch zu erreichen. Hier sind 10 Versuche keine Seltenheit. Im Durchschnitt erfordert es 2 persönliche Beratungen und 3 bis 17 Telefonate mit den Hilfesuchenden. Hinzu kommen 4 bis 14 Telefonate mit freien Trägern und mindestens 1 persönliches Gespräch beim öffentlichen Träger, in einigen der hier dargestellten Fälle auch 5 bis 7 Gespräche, um einen Fall zu klären. Angesichts dieser Zahlen scheint es verständlich, dass viele der jungen Menschen in ihrer belasteten Lebenssituation die erforderliche Ausdauer und Hartnäckigkeit ohne ombudschaftliche Unterstützung nicht aufbringen können.

In den hier vertieft betrachteten Fällen²¹ wird deutlich, dass wichtige Beteiligungsrechte der Hilfesuchenden nur unzureichend beachtet werden; u. a. werden sie nicht hinreichend über ihre Rechte aufgeklärt; das Wunsch- und Wahlrecht wird nicht durchgängig beachtet; über tatsächlich bestehende Angebote werden sie teilweise nicht bzw. falsch informiert. Wir nehmen wahr und bekommen von den Familien rückgemeldet, dass es ohne (ombudschaftliche) Unterstützung für die jungen Menschen und Eltern sehr schwer

ist, trotzdem „am Ball zu bleiben“ und sich nicht zurückzuziehen. Die jungen Menschen und ihre Familien benötigen ihre Energie schon für die Alltagsbewältigung in ihrer individuellen Problemlage und verfügen daher nicht über ausreichende Ressourcen, um einen Konflikt mit den Fachkräften oder gar einen Rechtsstreit durchzustehen. Zum Teil fällt es ihnen schon schwer, längere Wartezeiten, bis Entscheidungen gefällt sind, auszuhalten und dennoch an ihrem Wunsch festzuhalten.

Der Rechtsstaat räumt den Betroffenen Möglichkeiten ein, sich sowohl beim freien als auch beim öffentlichen Träger zu beschweren. Bei Verfahrensfehlern und fehlerhaften Entscheidungen des öffentlichen Trägers kann Widerspruch eingelegt und ggf. auch Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht werden. Auch dabei ist ombudschaftliche Unterstützung wichtig: Denn das Beschreiten des Rechtswegs muss stets durch die Betroffenen erfolgen, denen jedoch zumeist das notwendige Wissen fehlt, um einschätzen zu können, ob das, was ihnen widerfahren ist, rechtmäßig war oder nicht. Sie verfügen in der Regel weder über die notwendigen Fachkenntnisse noch über die finanziellen Mittel und die emotionale Stabilität, um einen solchen fundamentalen Konflikt auszutragen oder gar die Instrumente des Rechtsstaats in der Auseinandersetzung mit der öffentlichen Verwaltung nutzen zu können. Solche Schritte stellen sich jungen Menschen als aufwändiger Prozess und als eine Auseinandersetzung dar, die ihrem

²¹ Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Fallanalyse keine allgemeingültigen, repräsentativen Aussagen über die Berliner Jugendhilfe getroffen werden können und sollen, sondern die Aussagen beziehen sich auf den beschriebenen Ausschnitt unserer Beratungstätigkeit in Fällen, in denen es aus unterschiedlichen Gründen zu Konflikten zwischen den jungen Menschen und Trägern gekommen ist und in denen die jungen Menschen Zugang zur Ombudsstelle gefunden haben. Die Hürden bzw. „Stolpersteine“ sind gleichwohl recht typische, wiederkehrende Problemstellungen für die ombudschaftliche Beratung und nicht zuletzt natürlich auch für die jungen Menschen.

Anliegen – Unterstützung zu erhalten, und nicht noch weitere Konflikte zu führen – und auch ihren persönlichen Möglichkeiten in ihren jeweiligen Lebenssituationen kaum entsprechen (vgl. Urban 2006). So wird leider in der Jugendhilfe (anders als in anderen Rechtskreisen) kaum ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht angestrengt – obwohl Klageeinreichung ein lohnenswerter Weg ist, wie unsere Erfahrungen immer wieder zeigen. Ombudschafliche Arbeit unterstützt abgewiesene Antragsteller*innen deshalb durch Beratung, Begleitung und teils auch die Übernahme des gerichtlichen Kostenrisikos, damit diese fach- und situationsgerecht zu ihrem Recht kommen können.

Für die Frage, welcher Träger unter welchen Voraussetzungen wofür zuständig ist, kommen Vorrang- und Nachrangvorschriften zum Tragen – jedoch haben Träger kaum Rechtsfolgen zu befürchten, wenn sie die Vorschriften u. a. zur Zuständigkeitserklärung oder Zusammenarbeit nicht oder nur unzulänglich beachten. Nach unseren Erfahrungen ist es eine für junge Menschen bittere und sehr belastende Praxis, wenn die Verschiedenheiten der Sozialleistungsbereiche von den Ämtern genutzt werden, um sich für unzuständig zu erklären und sich Leistungsverpflichtungen zu entziehen (vgl. auch Tammen 2013). Ohne adäquate Prüfung eines Jugendhilfebedarfs werden junge Menschen dann weggeschickt und drehen demotivierende, ja frustrierende Schleifen zwischen Sozialämtern, Jobcentern und Jugendämtern. Sie bleiben schließlich ungeachtet ihres möglicherweise anders gearteten Bedarfs irgendwo hängen – oder auch nicht. Die Zuständigkeitsklärung erwies sich in unserer Beratungsarbeit für diese jungen Menschen immer wieder als eine zentrale sowie prekäre Schnittstelle.

Seit längerem ist die Gefahr bekannt, dass junge Menschen an Übergängen und an den Schwellen zwischen den Sozialleistungssystemen regelrecht „verlorengehen“ können. Sie können dann als „Entkoppelt vom System“ (vgl. hierzu die gleichnamige Studie des DJI 2015) betrachtet werden. Die benannte Studie bestätigt die auch aus unserem fachlichen Verständnis zu befürwortenden sowie aus der Beratungspraxis zu bekräftigenden Thesen, dass erstens gerade am Übergang ins Erwachsenwerden Jugendhilfeleistungen eine zentrale Rolle für eine gelingende Lebensbewältigung junger Menschen in schwierigen Lebenssituationen spielen (können), sowie zweitens, dass eine angemessene und fachlich gestaltete Bedarfs- und Zuständigkeitsklärung zwischen den Institutionen (Jugendamt, Jobcenter, Arbeitsagentur, Schule etc.) notwendig ist, um Fehl-

steuerungen sowie das Herausfallen von jungen Menschen aus Unterstützungsstrukturen zu vermeiden. Besondere Bedeutung kommt dabei zum einen dem SGB II System (Grundsicherung für Arbeitssuchende) zu: Im SGB II geraten die jungen Menschen durch den Ansatz des Förderns und Forderns oftmals extrem unter Druck, wenn sie bspw. die Anforderungen in den Maßnahmen nicht erfüllen können und keine bedarfsgerechteren Angebote zur Verfügung stehen.²² Zum anderen stellen sich in unserer Beratungspraxis immer wieder Fälle als besonders dramatisch für junge Menschen dar, in denen sie mit Erreichen der Volljährigkeit (teilweise schon kurz davor oder sogar jünger) aus der Jugendhilfe heraus in die Obdachlosigkeit entlassen bzw. auf Obdachlosenheime verwiesen werden (empirisch aktuell hierzu auch Hoch 2016).

Für die jungen Menschen ergeben sich in den von uns aktuell begleiteten Fällen teils gravierende Nachteile und Eskalationen in ihren Biografien. Teilweise bleibt eine bildungs- und berufsbezogene Integration über Monate unbeachtet, Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten, auf die sie einen Rechtsanspruch haben, bleiben verwehrt. Für diese jungen Menschen ist eine unabhängige ombudschafliche Beratung und Begleitung, die sie rechtskreisübergreifend bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt, dringend notwendig. Sie selbst haben im „Dschungel“ der Leistungskonkurrenzen kaum Chancen und Einflussmittel, sich zu wehren gegen eine unangemessene Bedarfsklärung, gegen Abwehrstrategien zwischen den Leistungs- und Kostenträgern und schließlich gegen die Zuweisung in nicht bedarfsgerechte Maßnahmen. Zielführend wären entsprechend eine Stärkung der Rechtsansprüche der jungen Menschen im SGB VIII und SGB III auf berufsfördernde Maßnahmen, ein „Recht auf Ausbildung“ und der Anspruch auf ombudschafliche Begleitung durch einen Lotsen.²³

Diese Fallanalyse beleuchtet innerhalb des Spektrums der Jugendhilfe einen ganz spezifischen Ausschnitt des ‚Nicht-Gelingens‘ im Rahmen der Aushandlung über die Hilfestellung, der Hilfeplanung bzw. in der Steuerung von Hilfen – ein Ausschnitt, der aus unserer Sicht insbesondere, aber nicht nur dadurch gekennzeichnet ist, dass zentrale Fachstandards der Jugendhilfe nicht ausreichend beachtet und eingehalten werden. Gleichzeitig möchten wir betonen, dass wir in unserer Beratungsarbeit sehr viele engagierte Kolleg*innen in den Jugendämtern erleben, die sich tatkräftig für junge Menschen einsetzen. Für uns ist selbstverständlich, dass wir den Kolleg*innen mit Respekt und Achtung

²²So wird auch in der DJI-Studie deutlich, dass der Rückzug vieler junger Menschen aus den regulären Hilfesystemen teilweise u. a. eine direkte Folge des rigiden Systems der Hartz-IV-Gesetzgebung sein kann.

²³Hier scheint der in Kürze vorliegende SGB VIII-Reformentwurf zwar den Abs. 2 des § 13 SGB VIII streichen zu wollen, dafür aber ombudschafliche Beratungsangebote einzuführen – sozusagen „Ombudschaf im leeren Glas“, wenn die Jugendberufshilfe nun gänzlich ins SGB II/III verschoben wird.

für ihre Arbeit entgegenzutreten. Ombudschaft findet ihre normativ-fachliche Rahmung im Anspruch der Anwaltschaft Sozialer Arbeit, basierend auf dem Ideal sozialer Gerechtigkeit und als Selbstverpflichtung aller Akteur*innen der Jugendhilfe, auf die Wahrung der Subjektstellung der Adressat*innen und die weitestmögliche Verwirklichung ihrer Selbstbestimmungsrechte zu achten und immer wieder zu drängen (vgl. Urban-Stahl 2018, S. 81) – die Ombudschaft verstehen wir in diesem Sinne in einer Allianz und einem Bündnis innerhalb der Jugendhilfe für eine Stärkung des Subjektstatus von Kindern, Jugendlichen und Eltern, die sich mit der gesetzlichen und normativen Verpflichtung für Jugendämter sowie für freie Träger decken.

Für die jungen Menschen schwierig erscheint uns vor dem Hintergrund der Beratungen, wenn das zuständige Jugendamt seine Steuerungsverantwortung im Hinblick auf Koordination und Kontrolle des Hilfeverlaufs nicht ausreichend wahrnimmt oder wahrnehmen kann und ggf. keine Anpassungen vornimmt. Immer dann, wenn junge Menschen wegen besonderer sozialer und/oder persönlicher Probleme in einer schwierigen Lebenslage oder beim Übergang in Beruf und Arbeit auf eine erhöhte sozialpädagogische Unterstüt-

zung angewiesen sind, sollte das Jugendamt vorrangig und rechtlich konkurrenzlos die einschlägige und zuständige Fachbehörde sein.

Mit den Rückmeldungen aus der Perspektive der jungen Menschen selbst lassen sich aus unserer Sicht wertvolle Rückschlüsse für das System der Jugendhilfe im Hinblick auf Prozesse der Inanspruchnahme ziehen. Für die jungen Menschen ist es oftmals eine besondere Herausforderung, sich ausreichend „Gehör zu verschaffen“ und in formalen Gesprächssituationen und Verfahren ihrer eigenen Sicht der Dinge und ihrer Problembelastetheit Gewicht zu verleihen. Das Ziel ist, Hürden und ‚Stolpersteine‘ in einer vermittelnden und offenen Haltung gemeinsam mit den jungen Menschen und beteiligten Fachkräften aus dem Weg zu räumen. Dabei erleben wir, dass das Tätigwerden von Ombudschaft eingefahrene Situationen wieder neu aufbrechen kann und Fachkräfte des Jugendamtes bereit sind, sich einem Fall nochmals neu zu widmen und ihn aus anderer Perspektive in den Blick zu nehmen und zu bewerten. Dies bewirkt immer wieder, dass auch die jungen Menschen neuen Mut fassen, sich und ihre Anliegen deutlich zu artikulieren und für ihre Angelegenheit selbst eintreten zu können.



Literatur

- Arnegger, M. (2016):** Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe im Lichte des systemtheoretischen Paradigmas der Sozialen Arbeit. In: Leideritz, M./Vlecken, S. (Hg.): Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit, Leverkusen.
- Bauer, R. (1995):** Wohlfahrtsverbände und Soziale Arbeit: Das „dreifache Mandat“. In: Sünker, Heinz (Hg.): Theorie, Politik und Praxis Sozialer Arbeit. Einführung in Diskurse und Handlungsfelder der Sozialarbeit/ Sozialpolitik. Bielefeld, S. 122-139.
- Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. - BRJ (2012):** 10 Jahre Ombudschaft in der Berliner Jugendhilfe, Berlin.
- Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft; Abtl. III:** Jugend, Familie, Landesjugendamt - III C 23, Jugendberufshilfe-Statistik 2015.
- Böhnisch, Lothar/Lösch, Hans (1973):** Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination, in: Otto, Hans-Uwe/Schneider, Siegfried (Hg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, Band 2, Neuwied u. a., S.21-40.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) (2016):** Einrichtungen der Jugendberufshilfe zwischen pädagogischem Anspruch und Existenznot – eine Problemanzeige und Reformvorschläge, Düsseldorf.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2015):** Broschüre für Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. 3.Auflage, Berlin; online verfügbar: (letzter Zugriff 01.12.2017).
- DBSH (2015): Aktuelle Situation der Berliner Jugendämter - Aufruf zur Unterstützung!, online verfügbar:** (Zugriff 19.07.2017; über)
- Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2015):** Entkoppelt vom System, Düsseldorf.
- Evers, J./E.-U. Ruhstrat (2013):** You@tel Duisburg - Lust auf Zukunft. Ein niederschwelliges Angebot für jungerwachsene wohnungslose Frauen und Männer im Alter zwischen 16 und 25 Jahren. Duisburg/Bremen: Diakoniewerk Duisburg GmbH/GISS Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V
- Flad, C./Schneider, S./Treptow, R. (2008):** Handlungskompetenz in der Jugendhilfe. Eine qualitative Studie zum Erfahrungswissen von Fachkräften. Wiesbaden.
- GEW Berlin (2015): Jugendämter:** Es werden wieder die weißen Fahnen gehisst; Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Landesverband Berlin, online verfügbar: (Zugriff 29.12.2017)
- Hoch, C. (2016):** Straßenjugendliche in Deutschland – eine Erhebung zum Ausmaß des Phänomens. Zwischenbericht – zentrale Ergebnisse der 1. Projektphase, Halle; online verfügbar unter: (Zugriff 29.12.2017)
- Keller, Samuel/Rosenbauer, Nicole/Schröder, Martin (2014):** Ökonomisierung, in: Düring, Diana/Krause, Hans-Ullrich/Peters, Friedhelm/Rätz, Regina/Rosenbauer, Nicole/Vollhase Matthias (Hg.) (2014): Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung, Frankfurt/Main: IGfH-Eigenverlag, S. 244-252.
- Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (KJS) (2010):** Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII als Aufgabe der Jugendhilfe?, Berlin. Paritätischer Gesamtverband (2010): Ausgrenzungsprozessen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen entgegentreten und dafür die Hilfen der Sozialgesetzbücher neu justieren, Positionspapier, Berlin.

- Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hg.) (2013):** Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 7.Auflage.
- Nüsken, D. (2006):** 18plus. Intention und Wirkungen des § 41 SGB VIII Hilfen für Volljährige. Ergebnis und Perspektivbericht (Hg. Institut für Soziale Arbeit e. V.), Münster. <http://www.jugendmarke.de/upload/pdf/Berichte/2006/Abschlussbericht52-31-03-ISA.pdf> (Zugriff 19.06.2007).
- Papenheim, H.-G/ Balthes, J./Dern, S./Palsherm, I. (2015):** Verwaltungsrecht für die soziale Praxis. Ein Handbuch für Sozialberufe, 25. Auflage. Frankfurt a.M.
- Petko, D. (2004):** Gesprächsformen und Gesprächsstrategien im Alltag der Sozialpädagogischen Familienhilfe, Göttingen
- Rätz R. (2017), „Beziehung ist alles- aber nicht nur“** in Forum Erziehungshilfen, 23. Jg H3, S.137-141
- Rosenbauer, N./Schiller, U. (2016):** . In: „Jugendsozialarbeit aktuell“, Nr. 143, S. 1-4.
- Rosenbauer, Nicole/Schiller, Ulli/Schruth, Peter/Smessaert, Angela (2016):** Stellungnahme zur Arbeitsfassung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Stand: 23.8.2016, SGB VIII A) mit Bezug auf die „Hilfen für junge Volljährige“ (§ 41 SGB VIII), Leistungen der Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) sowie ein neues Übergangsmanagement, online verfügbar: http://www.brj-berlin.de/wp-content/uploads/2014/02/2016_09_28-BRJ-Stellungnahme-SGB-VIII-Reform-final.pdf (letzter Zugriff 19.02.2018)
- Sievers, B./ Thomas, S./ Zeller, M. (2015):** Jugendhilfe - und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen, Frankfurt a. M.
- Smessaert, A./Fritschle, U. (2015):** , In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), Heft 4, S. 359-363
- Spindler, Helga (2009):** Die Auswirkungen von Hartz IV auf Hilfen zur Berufseinmündung für junge Menschen, Duisburg.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007):** Vom beruflichen Doppel – zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit, in: Soziale Arbeit in Österreich (SIO): Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung & Politik, Ausgabe 2, S. 8-17; online verfügbar: http://www.sozialarbeit.at/files/sio_2_2007.pdf(letzter Zugriff 19.02.2018)
- Tammen, B. (2013):** Hilfen für junge Volljährige, in: Münder, J. u. a. (Hg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII 7. Auflage, Baden-Baden.
- Urban, Ulrike (2006):** Wo kein Kläger, da kein Rechtsbruch? Zur Durchsetzung individueller Rechtsansprüche in der Jugendhilfe. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 3, S. 126-135.
- Urban-Stahl, Ulrike (2014):** Ombudsstellen und Beschwerdeverfahren, in: Düring, Diana/Krause, Hans-Ullrich/ Peters, Friedhelm/Rätz, Regina/Rosenbauer, Nicole/Vollhase Matthias (Hg.): Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung. Frankfurt/Main, S. 253-261.
- Urban-Stahl, Ulrike (2018):** Anwaltschaft, in: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit, 6. Auflage, München, S. 78-87.
- Wiesner, R. (2011):** SGB VIII Kinder-und Jugendhilfe Kommentar, 4. Auflage. Verlag C.H. Beck München
- Wirth, W. (1982):** Inanspruchnahme sozialer Dienste. Bedingungen und Barrieren. Frankfurt a.M./New York.
- Wolf, K. (2007):** Metaanalyse von Fallstudien erzieherischer Hilfen hinsichtlich von Wirkungen und „wirmächtigen“ Faktoren aus Nutzersicht, Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 04, Münster 2007; online verfügbar unter: https://www.bildung.uni-siegen.de/mitarbeiter/wolf/files/download/wissveroeff/isa_studie.pdf

Impressum

Herausgeber:

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.
Telefon 030 / 61 07 66 46
www.brj-berlin.de
info@brj-berlin.de

Redaktionsteam:

Jasmin Goldschmidt
Dr. Nicole Rosenbauer
Ulli Schiller (v.i.S.d.P)
Angela Smessaert

Gestaltung und Layout:

Anne Völkel

Illustration:

Katrin Valentin

Druck:

1. Auflage Oktober 2018

BRJ

Berliner
Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

**Berliner Rechtshilfefonds
Jugendhilfe e.V.**

www.brj-berlin.de

Gefördert durch die

**AKTION
MENSCH**